

Kritische Erörterungen

zur neuen Luther-Ausgabe.

Von
Theodor Brieger.

II.

Zu einigen Einleitungen Knaake's im I., II. und VI. Bande.

Als Max Lenz und ich im VII. Bande dieser Zeitschrift¹ mit einer Untersuchung von Luther's Schrift: ‚Ad Dialogum Silvestri Prieriatis‘ „Kritische Erörterungen zur neuen Lutherausgabe“ eröffneten, da hegten wir die Hoffnung, dieser ersten gemeinsamen Arbeit bald weitere gemeinsame kritische Studien folgen lassen zu können. Indessen mein bald darauf erfolgender Fortgang von Marburg vereitelte dies, und andere Aufgaben zogen uns beide von der litterarischen Beschäftigung mit der Weimarer Ausgabe ab. So können wir die etwaigen Fortsetzungen jener kritischen Erörterungen ein jeder nur in eigenem Namen geben.

Ich behandle in dieser zweiten Untersuchung einen Gegenstand, welchen wir schon damals ins Auge gefaßt hatten.

Vor allem kam es uns darauf an, an einer einzelnen Schrift das Verfahren Knaake's bei der Herstellung des Textes zu beleuchten und zugleich Vorschläge für die Fortsetzung des großen Werkes zu machen.

1) S. 577—618.

Aber neben dem Textkritiker ist auch der Historiker zu würdigen, welcher in den Einleitungen zu den einzelnen Schriften eine oft schwierige, aber auch lohnende Aufgabe zu lösen hat.

Den Umfang der Aufgabe dieser Einleitungen überhaupt scheint uns Knaake freilich zu eng bestimmt zu haben. Wenn die Einleitungen wirklich in die Schriften einführen sollen, so haben sie dort, wo es nötig ist, also namentlich bei einzelnen Schriften Luthers aus seiner ersten Zeit, welche zum Teil durch einen schweren scholastischen Gedankengang dem Leser Schwierigkeiten bereiten, durch Eingehen auf den Inhalt der Schrift, durch Darlegung des Gedankenfortschrittes, der Disposition und Ähnliches das Verständnis zu erleichtern.

Knaake hat sich aber auf litterarhistorische Einleitungen beschränkt, d. h. er giebt aufer den bibliographischen Nachweisen in der Regel nur die Entstehungsgeschichte der Schriften.

Diese litterargeschichtlichen Einleitungen sind es, zu deren Kritik diese zweite Studie einen Beitrag liefern will ¹.

Auch auf diesem Gebiete sieht sich der Beurteiler in der erfreulichen Lage, mit seiner Anerkennung nicht kargen zu dürfen. Er darf viele dieser Einleitungen als treffliche bezeichnen, darf die mannigfache Förderung rühmen, welche sie uns gebracht haben. In der That, die vielleicht einzig dastehende Ausrüstung Knaake's für seine Aufgabe, seine umfassende Kenntnis der Quellen, seine Belesenheit in der Litteratur, sein Spürsinn und sein Scharfsinn haben manche schöne Frucht zeitigt. Und fast könnte den Schein der Undankbarkeit und der Unbescheidenheit auf sich laden, wer es wagt, andere dieser Einleitungen als mehr oder minder verfehlt in Anspruch zu nehmen.

Aber ein großes Werk wie dieses, welches der heute lebenden Generation die Aussicht auf ein anderes, noch voll-

1) Die Ergebnisse der kleinen Lutherstudien, die ich hier gebe, sind meist schon vor Jahren gewonnen; aber ich fand erst jetzt Muße sie schriftlich zu fixieren.

kommeneres entzieht, hat sich das höchste Ziel zu stecken. Es muß darauf ausgehen, überall das zu leisten, was mit den heutigen Hilfsmitteln und unter Anwendung einer sicheren Methode der Forschung überhaupt erreichbar ist; und sicher darf man von einem Herausgeber der Werke Luther's, welcher schon für die Gestaltung des Textes sie Wort für Wort auf das sorgsamste zu erwägen hat, während die sonstigen Lutherforscher sie meist unter diesem oder jenem bestimmten Gesichtspunkte lesen, — sicher darf man von dem Herausgeber verlangen, daß er sich in seiner Untersuchung der Entstehung der Schriften nicht beruhigt bei dem heutigen Stande der Forschung, wie wir ihn etwa den Lutherbiographen verdanken, sondern er muß als Spezialist überall da, wo dies möglich ist, über sie hinausführen.

Das hat Knaake, wie schon angedeutet, an einer Reihe von Punkten gethan. Aber doch nicht überall, wo eine umsichtige, methodische Forschung dazu imstande gewesen wäre.

Es finden sich trotz all des von ihm aufgebotenen Scharfsinns und trotz seiner Sorgsamkeit Abschnitte, die deswegen unbefriedigend ausgefallen sind, weil seine Kritik eine unsichere wird, seine Beobachtungsgabe ihn verlassen hat.

1.

Luther's angeblicher Traktat über das kirchliche Asylrecht.

Einen sehr auffallenden Mangel an Kritik zeigt gleich die Einleitung zu derjenigen Schrift, welche die „kritische Gesamtausgabe“ eröffnet, zu einer Schrift, welche, erst von Knaake aufgefunden, hier zum erstenmal Luther zugeschrieben wird. Es ist eine kirchenrechtliche Abhandlung, der *Tractatulus de his, qui ad ecclesias confugiunt*, welcher, zuerst 1517 anonym von Johann Weissenburger in Landshut gedruckt, am 13. August 1520 dieselbe Presse

als „Tractatulus Doctoris Martini Lutherij Ordinarius [sic] Vniversitatis Wittenbergensis“ verließ¹.

In der That eine Aufsehen erregende Entdeckung! Eine ganz juristische Erörterung, anfangs ohne Namen des Verfassers in die Welt geschickt, entpuppt sich drei Jahre später als eine Schrift des inzwischen zu litterarischer Berühmtheit gelangten großen Wittenberger Theologen.

Gewiß keine üble buchhändlerische Spekulation!

Wie beweist nun Knaake, daß es sich um mehr als eine solche gehandelt hat?

„Zu einem Zweifel an der Echtheit haben wir keinen Grund. Ein äußeres Zeugnis für sie bietet der Titel und die Überschrift in der zweiten Auflage.“

Aber wem nun dieses nicht genügt?

„Bestätigt wird es durch eine Andeutung gegen den Schluß, wo sich der Verfasser als Augustiner kundgiebt.“ Gemeint ist die Wendung *secundum patrem nostrum s. Augustinum*, deren sich z. B. auch jeder Augustiner-Chorherr, nicht minder jeder Prämonstratenser bedienen konnte — und die Mitglieder wie vieler Orden sonst noch? Hat man doch mehr als vierzig Orden gezählt, welche die s. g. Regel des heiligen Augustinus angenommen haben.

„Dazu kommt die Anführung solcher rechtlichen Autoritäten, denen wir auch sonst in Luther's Schriften begegnen.“ Gewiß, sowohl mit der *Lex Mosaiica* als auch mit dem *Jus canonicum* hat auch der Theologe Luther sich beschäftigt und auch Kanonisten wie den Panormitanus und Heinrich von Ostia versteht er zu citieren. Aber was beweist das hier? Der Verfasser des Traktates geht auch auf die kaiserlichen Rechte zurück, auf Bestimmungen des *Cod. Theodos.* wie des *Cod. Justin*². Ich entsinne

1) Knaake unterläßt es auch bei seltener vorkommenden Drucken den Fundort anzugeben. Der Druck von 1517 ist mir nirgends begegnet; den von 1520 habe ich auf mancher Bibliothek gesehen.

2) Da Knaake es verschmäht hat, die massenhaften juristischen Citate dieser Abhandlung zu verifizieren oder auch nur

mich im Augenblick nicht, auch bei Luther auf Citate aus diesen gestofsen zu sein. Aber auch sie wären allein für sich nicht beweiskräftig.

Doch weiter: „Die Gedanken sind zwar noch nicht die des späteren Reformators, aber in dem letzten Satze blickt etwas von dem Geiste durch, der ihn nachmals beselte.“ Eine Ausführung, daß das kirchliche Asylrecht unter gewissen Bedingungen auf Geistliche und Mönche keine Anwendung finde, schließt nämlich der Verfasser mit der Anforderung: *Refugiant igitur ipsi clerici et religiosi ad dominum, in cujus sortem assumpti sunt, acclamando dicentes: Deus noster refugium et virtus, qui est jugiter benedictus in secula. Amen.* Konnte so nicht jeder Mönch oder Kleriker schreiben?

„Daß Luthern der Gegenstand, welcher hier behandelt wird, fern gelegen habe, kann man nicht behaupten.“ . . . „Wir haben also in unserer Schrift eine Nachfrucht seiner Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft zu erblicken.“ . . . „Wir werden schwerlich irren, wenn wir unsere Schrift entstanden sein lassen, ehe Luther sich ganz der Theologie zuwandte“¹.

Man sieht, kein einziger dieser Gründe ist durchschlagend. Es berührt peinlich, hier anstatt einer festen, zuverlässigen Beweisführung haltlosen Gründen und vagen Vermutungen zu begegnen, einem Verfahren, welches nur allzu stark an die Zeit vor dem Auftreten unserer großen Meister historischer Kritik erinnert.

durch eine Andeutung verständlich zu machen (wie er denn auch den ‚*Rab. Sal.*‘ ‚*Car.*‘ [*in Cle. 1 de pe. et re.*] nicht auflöst), so ist die große Menge der nicht juristisch gebildeten Leser freilich nicht imstande, diese Citate zu bemerken. Denn nicht einmal dies wird verraten, daß *de his qui ad ecclesias confugiunt* eine Titelüberschrift des Cod. Theodos. ist (IX, 45).

1) Weim. Ausg. I, 1f. — Die weiteren Vermutungen Knaake's können hier übergangen werden. Die künstliche Konstruktion, durch welche Luther mit Joh. Weisenburger in Landshut in Beziehung gebracht wird, schwebt in der Luft.

2.

Der ,Sermo praescriptus praeposito in Litzka‘.

Auf festerem Boden bewegt sich Knaake bei der zweiten Schrift, dem ,Sermo praescriptus praeposito in Litzka‘. Er hat sich hier das Verdienst erworben, inbetreff der Bestimmung des Sermons einen schlimmen Irrtum zerstört zu haben. Nahm man bis dahin an, daß die Predigt für ein allgemeines Konzil bestimmt gewesen sei — man hatte namentlich an das Laterankonzil gedacht und sie dabei aus inneren Gründen dem Jahre 1516 zugewiesen —, so weist Knaake nach, daß verschiedene Wendungen mit Bestimmtheit auf eine „Bezirkssynode“ hinweisen¹. Aber er verliert sich auch hier in eine ungegründete Vermutung, wenn er es unternimmt, diese Synode noch näher zu bestimmen, und sie mit derjenigen identifiziert, welche der Bischof von Brandenburg am 22. Juni 1512 auf seinem Schlosse zu Ziesar abhielt, und auf welcher, wie urkundlich feststeht, auch der Propst von Leitzkau, Georg Mascov, anwesend war. Der Bischof ließ hier, bevor die Versammlung sich an ihre Aufgabe, die Bewilligung einer außerordentlichen Beisteuer, machte, *aliqualem exhortationem ad clerum praesentem de et super emendatione vitae et defectuum ad gratiam suam delatorum* richten. Wenn diese Angabe zutreffend ist, darf man den vorliegenden Sermo bestimmt nicht mit Knaake für jene *exhortatio* halten. Zwar, das *de emendatione vitae* würde in dem reformatorischen Inhalt seine Bestätigung finden, aber nach einer Erwähnung der *defectuum ad gratiam suam delatorum*, wonach jene Synodalrede einen ganz konkreten Inhalt gehabt hat, sehen wir uns vergeblich um; vielmehr lehnt es der Redner ausdrück-

1) Die von Knaake gegen die Bestimmung des Sermons für ein allgemeines Konzil beigebrachten Gründe lassen sich verstärken durch den Hinweis darauf, daß diese meist *synodus* genannte Versammlung (s. S. 13, 25; S. 15, 20. 30. 35. 38; S. 16, 1) einmal (S. 12, 5) als *conventus* bezeichnet wird: *Quod enim conventus hac nimirum ratione sit institutus, ut sacerdotes conveniant* u. s. w.

lich ab, auf einzelne Mißstände einzugehen, indem er die Notwendigkeit einer innerlichen Besserung betont. Dazu kommt die auffallende Thatsache, daß der Redner nicht verrät, daß er im Auftrage des Bischofs redet, ja, daß derselben überhaupt keine Erwähnung geschieht, obgleich doch seine bischöfliche Gnaden auf der Synode zu Ziesar anwesend war ¹.

So spricht gegen die Identifizierung mit dieser Synode des Jahres 1512 manches, für dieselbe, so viel ich sehe, nichts.

Die Predigt kann mindestens ebenso gut für eine andere, drei Jahre später fallende Synode, von der wir zufällig wissen, bestimmt gewesen sein. Es war der 21. Mai 1515, auf den der Bischof von Brandenburg abermals eine Synode berufen hatte; wohl nicht gerade aus reformatorischem Eifer; denn auch diesmal war es ihm um die Bewilligung von Subsidien zu thun ².

Aber besteht denn überhaupt die Notwendigkeit für uns, den Sermon mit einer Diöcesansynode in Verbindung zu bringen?

Die Nichterwähnung des Bischofs (vielleicht auch die beiläufige Bezeichnung der Synode als *conventus*) läßt die Möglichkeit offen, daß es sich hier nur um eine Archidiakonatsynode handelt, wo die Pfarrer unter Vorsitz des Archidiakonus über örtliche Verhältnisse berieten und beschlossen ³.

1) S. die Urkunde bei Gercken, *Stiftshistorie von Brandenburg* (1766), S. 676 ff., hieraus abgedruckt in *Riedel's Cod. diplom. Brandenburg. I, VIII, 469 ff.* Die Hauptstelle, welche den eigentlichen Zweck der Synode genügend klar stellt, lautet: *Reverend. Dn. Episcopus . . . ad actum sinodalem procedendum duxit atque processit, et inprimis invocato auxilio divino per decantationem solennis antiphone Veni Sancti Spiritus et aliqualem exhortationem ad clerum presentem de et super emendatione vite et defectuum ad gratiam suam delatorum pronuntiari et publicari, nec non et suas et ecclesie sue Brandenburg. necessitates et onera exponi fecit sub verbis subsequentiibus.*

2) Gercken S. 261.

3) Vgl. Richter, *Kirchenrecht*, 8. Aufl. von Dove und Kahl, S. 496.

Sollte hier wirklich die Predigt einer solchen Archidiakonatsynode vorliegen, so würde es leicht erklärlich, daß gerade der Propst von Leitzkau die Predigt zu halten hatte.

Man hat überhaupt nicht gefragt, in welcher Eigenschaft der Propst in die Lage gekommen sei, diese Synodalrede zu halten. Die Antwort lag sonst nahe genug. Mit der Propstei des Prämonstratenserklosters Leitzkau war fast von Anfang an¹ die Würde eines bischöflich-brandenburgischen Archidiakonus verbunden. Anfangs (seit 1139)² alleiniger Archidiakonus des Sprengels, hatte der Propst von Leitzkau zwar bald (1161) dieses Amt mit dem Propste des inzwischen zu Brandenburg gegründeten Domstiftes teilen müssen, und diesem war der bei weitem größte Teil der Diocese zugefallen³. Dem Propst von Leitzkau war nur der südwestliche Teil des Sprengels verblieben, namentlich die Burgbezirke Coswig,

1) Über die Zeit der Gründung, die vielleicht noch auf Norbert selbst zurückzuführen ist, vgl. Franz Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland (Berlin 1865), S. 309.

2) S. die Urkunde im Cod. dipl. Brandenburg. I, X, 70: Bischof Wigger von Brandenburg überträgt den Archidiakonat seiner Diocese an den Propst von Leitzkau: 1139.

3) S. des Bischofs Wilmar von Brandenburg Gründungsurkunde für das Domkapitel Brandenburg von 1161 im Cod. dipl. Brandenb. VIII, 104, desgl. die Bestätigung durch den Erzbischof Wichmann von Magdeburg, ebenda S. 105f. Der Propst von Leitzkau nahm jetzt unter den Prälaten der Diocese den zweiten Rang ein (vgl. X, 77). So wird er auch noch in der oben erwähnten Urkunde von 1512 unmittelbar nach dem Brandenburger Dompropst genannt; dann erst folgen die Pröpste von Berlin, Bernau, Angermünde, Templin und andere Prälaten (Gercken S. 677). — Von der Gründung und der Teilung des Leitzkauer Archidiakonates handelt Riedel im Cod. dipl. Brand. VIII, 38f. und X, 65f., desgleichen in der Kürze Winter a. a. O. S. 126f. — Von den weiteren Archidiakonen des Bistums, welche in ihren neuen Landesteilen die Markgrafen bestellten, darf ich hier absehen (vgl. Riedel VIII, 39f. und die Urkunde von 1238: VIII, 152).

Dobien, Wittenberg, Zahna und Elstermünde¹. Mag auch in späterer Zeit dieser Bezirk noch eine geringe Einbuße erlitten, auch die Summe der dem Leitzkauer Archidiakonus zustehenden Rechte eine Beschränkung erfahren haben², immer hat dieser Archidiakonatsbezirk an dem Kloster bis zu der Säkularisierung desselben gehaftet³.

1) Vgl. die nähere Bestimmung des Archidiakonatsbezirkes von Leitzkau durch Bischof Balderam 1187: Cod. dipl. Brand. X, 77. — Pröpste von Leitzkau sind urkundlich als Archidiakonen nachzuweisen: 1311: Johannes *Prepositus et archidiaconus . . . ecclesie Lyzkensis*, Cod. dipl. Brand. X, 87.

1332: Propst Heinrich nennt sich *archydiaconus . . . ecclesiae Lytzkensis*, Cod. diplom. Anhalt. von v. Heinemann III (1877), S. 437.

1341: In der die Pfarrkirche zu Loburg betreffenden Urkunde des Bischofs Ludwig von Brandenburg wird der *prepositus litzkensis* genannt *Archidyaconus dicti loci*, Cod. dipl. Brand. XXIV, 363.

1353: Der Propst Theodoricus nennt sich *archydiaconus . . . ecclesiae Lyzkensis*, Cod. dipl. Anhalt. III, 445.

1392: Der Propst Nicolaus nennt sich *archidiaconus terre Litzken in ecclesia Brandenburgensi ordinarius*, Cod. diplom. Anhalt. V (1881), S. 160.

Noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts hatte der Propst von Leitzkau seinen eigenen Official, wie uns die Wittenberger Matrikel zum Jahre 1503 zeigt: *Bartolomeus Zcemen de haynis Officialis prepositure litzken*.

2) Vgl. Riedel, Cod. dipl. Brand. VIII, 39. 40. Im Jahre 1265 kam die bis dahin streitige kirchliche Jurisdiktion über Jessen vom Propste von Leitzkau an den Dompropst; s. die Urkunde Cod. dipl. Brand. X, 82. — Genaueres über die späteren Grenzen des Leitzkauer Archidiakonatsbezirkes ist meines Wissens bisher nicht ermittelt.

3) In dem Schreiben an den Papst, in welchem [im Jahre 1534] der Bischof von Brandenburg, Matthias von Jagow, die Kurie um die Inkorporierung des Klosters Leitzkau in das Bistum Brandenburg bat, findet sich daher auch die Bitte, (zugleich mit der Aufhebung des Klosters) *omnes et quascunque dignitates et officia claustralia etiam preposituram eiusdem monasterii, que inibi dignitas maior et archidiaconatus dicte ecclesie brandenburgensis existere consuevit, penitus et omnino suppressere, extinguere, cassare et annullare* (Cod. dipl. Brand. XXIV, 489); und gegen Ende ist noch einmal die Rede von der *suppressio et extinctio ac prepositure et archidiaconatus* (S. 490).

Jedenfalls hat noch zur Zeit Luther's zu dem Archidiakonatsbezirk des Propstes von Leitzkau auch Wittenberg¹ gehört, so daß auf einer etwaigen Synode, welche Georg Mascov zusammenberief, auch die Wittenberger Geistlichkeit vertreten sein mußte².

1) Beachtenswert ist die Urkunde von 1402 Cod. dipl. Brand. X, 87f., in welcher Propst, Prior *totumque capitulum ecclesie sancte Marie Litzkensis* eine Bestimmung trifft über das Kathedraticum der Pfarrkirche zu Wittenberg als einer *ecclesia parochialis, in nostra jurisdictione*.

2) Aufgefallen ist mir das gespannte Verhältnis, welches in diesen Jahren zwischen dem Bischof von Brandenburg und der Wittenberger Geistlichkeit bestand. Ich weiß nicht, ob die Lutherbiographen von demselben Kenntnis genommen haben. Hier darf ich wohl deswegen mit einigen Worten darauf eingehen, weil die Spannung sich auf den gesamten Archidiakonatsbezirk von Leitzkau ausgedehnt hat — eine Erscheinung, welche allerlei Kombinationen nahe legt.

Jene Spannung zwischen dem Bischof und Wittenberg tritt seit dem Jahre 1512 in verschiedenen Mißshelligkeiten zutage.

Die Wittenberger Geistlichkeit hatte es unterlassen, sich auf der Synode zu Ziesar im Juni 1512 in ordnungsmäßiger Weise vertreten zu lassen (davon handelt die Urkunde bei Gercken S. 676 ff., welcher wir überhaupt unsere Kenntnis dieser Synode verdanken). Sie war auch nicht gewillt, die auf dieser Synode dem Bischof bewilligte Beisteuer zu leisten. Auch als letzterer den widerspenstigen Geistlichen mit Exkommunikation drohte, verweigerte der Klerus hartnäckig diese Leistung und wandte sich mit einer Appellation nach Rom. Die Kurie scheint in dieser Sache, welche vielleicht selbst 1516 noch nicht beigelegt gewesen ist, gegen den *Clerus rebellis et inobediens* entschieden zu haben (vgl. Gercken S. 259 f.). Zu gleicher Zeit geriet der Bischof in Streit mit dem Rate von Wittenberg. Den Anlaß bot der Handel eines Geistlichen, welchen der Rat, nachdem er aus seinem Kerker entflohen und Zuflucht in einem Kloster gesucht hatte, der kirchlichen Immunität zum Trotz aufs neue einkerkerte. Es ist bezeichnend für das Verhältnis der Wittenberger Geistlichkeit zu ihrem Bischof, daß sie sich in dieser Sache auf die Seite des Rates stellte, obgleich der Bischof sich eines von der weltlichen Behörde vergewaltigten Geistlichen, eines von Laien verletzten kirchlichen Vorrechtes annahm. Als nämlich der Bischof am 21. November 1512 der Wittenberger Geistlichkeit bei Strafe der Exkommunikation befahl, für den Fall, daß der eingezogene Geistliche nicht binnen zwanzig Stunden vom Rate freigegeben werde, in allen Kirchen,

Aber mit der Konstatierung der Möglichkeit, daß es sich hier um eine Archidiaconatssynode handelt, sind wir

Klöstern und Kapellen der Stadt das hiermit verhängte Interdikt durchzuführen (s. das Schreiben des Bischofs bei Gercken S. 680 ff., auch abgedruckt in Cod. dipl. Brand. I, VIII, 471 f.), da kam der Klerus diesem Befehle keineswegs nach (Die Schlofskirche rühmte sich übrigens der Exemption von der bischöflichen Gewalt; s. Faber, Histor. Nachricht von der Schlofskirche in Wittenberg, Wittenberg 1730, S. 43–45). Über den Fortgang des Zwistes berichtet Gercken S. 260 (auf Grund von Urkunden, die er leider nicht mitgeteilt hat; auch Riedel im Cod. dipl. Brand. I, VIII, S. 85 folgt ausschließlich Gercken): „Der Wittenbergische Rat wandte sich an den Erzbischof zu Magdeburg und brachte es dahin, daß sie von dem Interdikt relaxiret wurden. Indessen schärfte unser Bischof seine Exkommunikation und befahl, daß das Interdikt auch *per totum districtum Archidiaconatus Litzkensis* observiret werden sollte. Die Geistliche zu Wittenberg aber leisteten keine Parition, sondern verrichteten nach wie vor ihre *sacra*, unter dem Vorwand, daß der Erzbischof das Interdikt wieder aufgehoben, da doch dieses nur *ad tempus* geschehen war. Die Sache ging nach Rom, und endlich that der Rat A. 1515 unserm Bischof Satisfaktion und Abbitte, worauf er am 5. April h. a. das Interdikt aufgehoben“.

Besonders auffallend ist die Ausdehnung des Interdikts auf den ganzen Archidiaconatsbezirk von Leitzkau. Fast scheint es, als ob die Geistlichkeit desselben (und somit auch wohl ihr Haupt, der Propst) die Partei der Wittenberger gegen den Bischof ergriffen habe. Es wäre wünschenswert, daß die Sache durch archivalische Forschung klar gestellt würde.

Von „der irrigen sachen des bischoffs von Brandenburg und des rathes handelung“ wissen auch die Wittenberger Kämmereirechnungen zum Jahre 1514; hiernach scheint es, als habe Georg Sibutus, der bekannte Poëta laureatus und Professor der Artistenfakultät, es mit dem Bischof gehalten (s. Förstemann in den „Neuen Mitteilungen des thüring-sächsischen Vereins“ III, 1 [1837], S. 109).

Der Bischof Hieronymus Schultz scheint übrigens mit der Verhängung des Interdikts leicht bei der Hand gewesen zu sein. Es war 1515 nicht das erste Mal, daß die Stadt Wittenberg sich von dieser Kirchenstrafe zu lösen hatte. Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1507 zum Regiment gelangt, „fulminierte“ der Bischof schon im Frühjahr 1508 das Interdikt über die Universitätsstadt — ob geringfügiger Ursache: etliche Studenten hatten „an seyner gnaden dynern“ (bei der Anwesenheit desselben im März) Frevel begangen (s. die Kämmereirechnungen a. a. O. S. 105 und 107 und dazu Scheurl's Brief an Staupitz, Briefbuch I, 51 f.).

2
 der Feststellung des Thatsächlichen nicht näher gekommen. Wir werden überhaupt, falls nicht die weitere archivalische Forschung neue Anhaltspunkte findet, darauf verzichten müssen, den Sermon einem bestimmten Jahre zuzuweisen. Denn auch innere Gründe reichen dazu nicht aus. Obwohl es fraglich erscheint, ob Luther bereits im Jahre 1512 so klar und bestimmt die reformatorische Aufgabe ergriffen hat, so wissen wir doch von seiner Entwicklung in diesen Jahren viel zu wenig, als daß wir dieselbe gegen das von Knaake angenommene Jahr ins Feld führen könnten. Aber freilich hat dieses, nachdem es seinen äußeren Anhalt verloren hat, wenig Wahrscheinlichkeit¹, und man wird eher geneigt sein, die Rede etwas später anzusetzen.

3.

Der Sermon von Ablafs und Gnade.

Die alte Streitfrage, ob dieses Schriftchen dem Jahre 1517 oder 1518 angehört, wird von Knaake (I, 239) mit einem Kompromiß entschieden, indem er mit Köstlin (I³, 174. 181 f.) annimmt, der Sermon enthalte die Grundgedanken einer Predigt, „die Luther, wahrscheinlich noch am Tage des Thesenanschlags, in der Kapelle des Augustinerklosters zu Wittenberg gehalten“, und sei gleich damals dem Erzbischof Albrecht von Luther überschickt, doch erst im Februar 1518, nach nachträglicher Hinzufügung des letzten Absatzes, gedruckt worden. Aus Rücksicht auf seine Entstehung und seinen Zusammenhang mit den 95 Thesen hat daher der Sermon seine Stelle unmittelbar nach diesen

1) Auch das ist fraglich, ob Luther schon 1512 von Wittenberg aus mit dem Propst von Leitzkau in Berührung gekommen ist. Daß letzterer hin und wieder nach Wittenberg kam, bei welcher Gelegenheit er vom Rate eine Weinverehrung empfing, zeigen die Kämmererechnungen; s. a. a. O. S. 106 zum 28. Oktober 1508: *vj g. viij p vor ij Stubichen wein dem probst von Liskow vorehret*, und S. 108 zum 30. April 1510: *x g. vor drei Stubichen franckenweyn vorehret dem probist von Lißkow*.

erhalten; ja Knaake trägt kein Bedenken, ihn in der Überschrift mit der Jahreszahl 1517 zu versehen.

Prüfen wir, was für und gegen 1517 spricht.

Zunächst wird Knaake selber in der von ihm angeführten Äußerung Luther's aus seiner Vorrede zu den Opera vom 5. März 1545: *Ego contemptus edidi disputationis schedulam simul et germanicam concionem de indulgentiis, paulo post etiam Resolutiones*¹, bei genauerer Überlegung schwerlich ein Zeugnis für 1517 erblicken. Für die Herausgabe des Sermons ist sie schon jetzt in seinen Augen nicht beweiskräftig (denn diese ist ja nach Knaake erst 1518 erfolgt), obgleich der Satz Luther's, wenn er überhaupt für unsere Frage Wert hätte, gerade die schon 1517 erfolgte Veröffentlichung des Sermons bezeugen würde: entweder, man darf das *simul et* pressen, und dann sind Thesen und Sermon gleichzeitig ausgegangen, oder, diese Erzählung aus später Zeit ist mit dem *simul et* ungenau, und dann beweist sie überhaupt nichts. Die Ungenauigkeit aber liegt klar zutage: sechzehn Monate nach dem Ereignis vom 31. Oktober 1517 weiß Luther die einzelnen Akte seines Vorgehens noch bestimmt auseinander zu halten; im Februar 1519 schreibt er an Spalatin: *Scis, quod nisi Christus me et mea ageret, jamdiu primum disputatione indulgentiarum, deinde vulgari sermone, tandem Resolutionibus et Responsione mea ad Silvestrum, novissime Actis meis me perdideram*².

Trotzdem soll die Äußerung von 1545 einen indirekten Beweis für die Abfassung des Sermons schon im Jahre 1517 enthalten; denn anders kann ich Knaake nicht verstehen, wenn er argumentiert: „Nicht sofort gab Luther den Sermon in Druck: er wartete des Be-

1) E. A. Op. v. a. I, 17. Luther erwähnt hier unmittelbar vorher die beiden Briefe (vom 31. Oktober 1517), welche er an den Erzbischof Albrecht und an den Bischof von Brandenburg geschrieben, *rogans, ut compescerent quaestorum impudentiam et blasphemiam, sed pauperculus Frater contemnebatur*.

2) Enders II, 1.

scheides auf seinen Brief an den Erzbischof, wie wohl vergebens. *Ego contemptus edidi disputationis schedulam simul et Germanicam concionem de indulgentiis*, erklärt er später: es war also seit dem 31. Oktober 1517 schon eine geraume Zeit verflossen.“ Also muß auch schon geraume Zeit verflossen gewesen sein, als Luther seine Thesen dem Druck übergab, demnach werden wohl auch diese erst 1518 erschienen sein. Doch die „geraume Zeit“ ist von Knaake eingetragen; wie lange Luther mit der Veröffentlichung seiner beiden ersten Schriften wider den Ablass gewartet, sagt er in seiner Vorrede nicht — eines chronologischen Verstosses inbetreff der Veröffentlichung der Thesen macht er sich folglich nicht schuldig, sondern nur einer Ungenauigkeit der Ausdrucksweise ¹, indem er Thesen und Sermon mit jenem *simul et* zusammenfaßt ².

Nicht besser steht es mit dem zweiten Beweisgrunde Knaake's für die Abfassung des Sermons schon im Jahre 1517. Luther soll ihn (so nimmt er mit Köstlin an) „wohl schon zusammen mit den Thesen“ ³) dem Erzbischof Albrecht zugeschickt haben, wie man das aus einem Briefe Albrechts an seine Räte entnehmen könne ⁴.

1) Das Richtige hat schon 1721 Joh. Erhard Kapp, Sammlung einiger zum Päpstlichen Ablass gehörigen Schriften, S. 310, klar erkannt.

2) Wo er sonst — im Laufe des Jahres 1518 — davon redet, dafs er sich vor seinem öffentlichen Auftreten gegen den Ablass an einige Prälaten gewendet habe, da spricht er auch nur von dem Hinausschieben der Veröffentlichung der Thesen; s. Luther an Kurf. Friedrich, 19. November 1518: er habe den Erzbischof von Magdeburg und den Bischof von Brandenburg brieflich zur Abstellung des Ärgernisses gemahnt, *antequam disputationem ederem* (End. I, 298). Ähnlich in seinem Briefe an den Papst, [30. Mai] 1518 (End. I, 201f.).

3) Köstlin I³, 174.

4) Sonderbarerweise bezieht sich Knaake hier nicht auf einen Druck, sondern sagt in den Belegen bei Bezugnahme auf Köstlin: „wo auch schon [!] benutzt Provinzialarchiv zu Magdeburg (Erzstift Magdeburg. II. Acta 498)“. Köstlin dagegen bezieht sich auf Ferdin. Körner, Tezel, der Ablassprediger (Frankenberg i. S. 1880), S. 148f. Hier ist „aus dem Staatsarchive zu Magdeburg, Acta des

Der Brief, welcher, abgesehen von der Nachschrift, ausschließlich das Ablafsgeschäft betrifft, ist zum Teil durch Luther's Vorgehen gegen dasselbe veranlaßt. Es ist nötig, die ihn betreffenden Sätze herauszuheben. „Wir haben ewr schreyben mit zwgesandten tractat vnd conclusion eins vermessen Monichs zw Wittenberg das heilig negotium Indulgenciarum vnd vnsern Subcommissarien betreffend Inhalts horen leßen.“ „Mit den ‚Konklusionen‘ sind unzweifelhaft Luther's 95 Sätze wider den Ablafs gemeint. Unter dem ‚Traktat‘ aber werden wir mit Köstlin seinen ‚Sermon von Ablafs und Gnade‘ verstehen müssen, der seiner Form nach sehr wohl ein Traktat genannt werden kann.“ So Knaake. Es ist zuzugeben, daß der aus zwanzig thesenartigen Sätzen bestehende Sermon allenfalls auch als Traktat bezeichnet werden kann. Allein hören wir den Erzbischof weiter. „Fügen euch dorauß zu wissen, wie wol vns berurts Monichs trotzig furnemen vnser person halben wenig anfehctet, haben wir doch fast vngerne erfahren, das arme vnuorstendig volck der gestalt sall gegergt vnnd inn beschwerlichen Irtumb gefurt werden. Dorumb vnd demselben auß guthem grunde zew widerstehen, haben wir angezeigte tractat, conclusiones vnd andere schriefte den hochgelertten der heyligen schrief vnd rechte vnser Vniuersitet zew Meintz mit zzeitigem bedencken fleissig zew obirsehen vnd zew Erwegen obirschickt, Auch selbst beneben vnsern gelertten hoferethen vnd andern vorstendigen statlich beratslagt, bedechtiglich

Erzstifts Magdeburg II, XXIII, no. 6“ abgedruckt der Brief Albrechts an seine Räte (zu Halle) dat. Aschaffenburg „am tage Lucie anno x XVII^o“ (13. Dezember). Trotz der verschiedenen Signatur kann Knaake nichts anderes meinen. Dieses Schreiben war aber längst aus dem Magdeburger Archiv veröffentlicht, nämlich von Erhard, Überlieferungen zur vaterländischen Geschichte III (Magdeburg 1828), S. 22—25, und daraus (mit Auslassung ganz weniger Sätze) von Hennes, Albrecht von Brandenburg, Erzbischof von Mainz und von Magdeburg (Mainz 1858), S. 59—62, und (wiederum aus Hennes) von Jak. May, Der Kurfürst, Kardinal und Erzbischof Albrecht, I (München 1865), Beilagen S. 50—52.

erwogen vnd auff derselben aller eynmutigen rath diesen beygelegten erstlich in Irem beywesen verlesen processum Inhibitorium widder ehr gemelten Monich angestellt, auch do benebin den handel sampt artickeln, position vnd tractat Bepstlicher heyligkeit ylends zcwgefertigt.“¹

Von Schriften Luther's, welche der Erzbischof hat prüfen lassen und als Anklagematerial gegen den Mönch verwendet, ist demnach an drei Stellen die Rede: zuerst von dem *tractat vnd conclusion*, dann von *tractat, conclusiones vnd anderen schriften*, endlich von *artickeln, position vnd tractat*. Wir hören von den *Conclusiones*, einem Traktat und von anderen Schriften, von denen, wenn die *positiones* mit den *conclusiones* identifiziert werden dürfen, die Artikel namhaft gemacht werden. Was das aufser den Thesen für Schriften Luther's gewesen sind, vermögen wir nicht zu sagen². Die Behauptung, unter dem Traktat sei unser Sermon zu verstehen, ist daher mindestens gewagt³. Die Magdeburgischen Räte Albrechts können diesem noch ganz andere Schriften von Luther überschickt haben, wie seine Bußpsalmen, die sehr wohl als Traktat bezeichnet werden können, seine Thesen, *contra scholasticam theologiam*⁴, von denen auch Knaake annimmt, daß sie im Druck erschienen sind⁴, seine kurze Auslegung der zehn Gebote, welche lateinisch und deutsch schon im Sommer 1517 ausgegangen sein muß⁵ — kurz alle die Schriften des aufsässigen

1) Körner S. 148.

2) Vgl. Kolde, Luther I (1884), S. 375, der mit triftigen Gründen die Annahme Köstlin's und Knaake's bekämpft.

3) Wenn der Sermon hier überhaupt in Betracht kommen könnte, so würden wir nach dem damaligen Sprachgebrauch ebenso gut wie den Traktat die Artikel auf ihn beziehen können; so nennt Tetzl den Sermon „eine predigeth von tzwenzig yrrigen artickeln“ (Löschner I, 484). Aber der Ausdruck „Artikel“ ist so vieldeutig, daß anderswo auch die Thesen so genannt werden. So sind in der Verdeutschung der „Vita Lutheri“ von Melanthon (Witt. Ausg. Bd. XII [1559], S. 464) die 95 Thesen bezeichnet als „etliche Artikel von dem Ablafs“.

4) W. A. I, 221.

5) S. Luther an Lang, 4. September 1517, End. I, 107 und dazu unten S. 143f.

Mönchs, deren sie habhaft werden konnten. Das soll ausdrücklich als bloße Möglichkeit hingestellt werden. Aber sie darf jedenfalls eher auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen als die Annahme, Luther selbst habe seinen Sermon an den Erzbischof gesendet. Es ist nämlich auffallend, daß in dem Antwortschreiben Albrechts an seine Räte, während des Briefes Luther's an ihn vom 31. Oktober keine Erwähnung geschieht, auf verschiedene Schriften von ihm Bezug genommen wird. Wenn es mit dem Original dieses Briefes in Stockholm seine Richtigkeit hat, so würde das Indorsat bezeugen, daß der Brief Luthers von den Räten Albrechts am 17. November in Kalbe geöffnet worden ist¹. Dem Brief haben natürlich die Thesen beigelegt, und es kann kein Zweifel sein, daß die Räte beides an Albrecht weiter geschickt haben. Aus dem Briefe des Erzbischofs, welcher die Antwort auf diese Sendung sein wird², geht aber hervor, daß sie sich nicht auf die Übermittlung dieser beiden Stücke beschränkt, vielmehr geglaubt haben, gleich selbstthätig der Sache sich annehmen zu müssen. Denn sie haben mehr übersendet als den Brief und die Beilage, auf welche Luther selbst in der Nachschrift³ hinweist. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß sie es für ihre Aufgabe gehalten haben, ihren Herrn durch die Einsendung aller bisherigen Veröffentlichungen Luther's, unter welchen seine

1) Enders I, 118.

2) Denn ein früheres Schreiben der Räte, mit welchem sie zunächst Luther's Brief nebst Thesen überschickt, darf man nach den Eingangsworten des Schreibens Albrechts nicht vermuten. Eher könnte man sich wegen der Nichterwähnung des Briefes Luther's zu der Annahme versucht fühlen, die Räte hätten es nicht für geraten gehalten, ihrem Herrn einen Brief, welcher ihm so derb ins Gewissen redet, mitzuteilen, sondern hätten nur über den Angriff selbst ihn unterrichtet. Allein eine solche Eigenmächtigkeit ist doch nicht wohl denkbar, und es ist wahrscheinlicher, daß Albrecht voll souveräner Verachtung des impertinenten Briefes des „vermessenen“ Mönches absichtlich nicht erst gedenkt, auf den ihm persönlich widerfahrenen Angriff nur anspielend (vgl. „wie wol vns berurts Monichs trotzig furnemen vnser person halben wenig anfechtet“).

3) End. I, 117.

deutsche, für die Laienwelt bestimmte Auslegung der sieben Bußpsalmen die umfangreichste, sein kühner Angriff auf die scholastische Theologie nächst den Thesen über den Ablass die bemerkenswerteste war, in den Stand zu setzen, sich über den Mönch ein Urteil zu bilden und jenachdem mit genügender Kenntnis gegen ihn vorzugehen¹.

Doch wie dem sein mag, das eine steht fest: ein auch nur halbwegs sicheres Argument für das Vorhandensein des Sermons von Ablass und Gnade bietet der Brief Albrecht's vom 13. Dezember 1517 nicht.

Weitere Beweisgründe für seine Entstehung im Jahre 1517 hat man aber nicht vorgebracht.

Desto reichlicher strömen dem Forscher die Gründe gegen dieses Jahr zu.

Zwar der Umstand, daß wir keinen Druck des Sermons aus dem Jahre 1517 nachweisen können, würde allein für sich noch kein Beweis gegen Entstehung und Verbreitung desselben in dem genannten Jahre sein. Denn nachweislich ist mehr als ein Druck einer Lutherschrift aus dieser Zeit verloren gegangen.

Gegen die Abfassung 1517 spricht auch nicht die von Kolde² mit gutem Fug angestellte Vergleichung dessen, was Luther am 15. Februar 1518 an Spalatin schreibt³, mit dem Sermon selbst⁴. Denn nur dieses geht aus dem

1) Denselben Eindruck hat auch Kolde a. a. O. empfangen: „Nach dem Eingange des Schreibens Albrecht's zu schliessen, hat es sich in dem Schreiben seiner Räte auch gar nicht um eine einfache Weiterbeförderung von Luther's Sendung an Albrecht gehandelt, sondern um einen selbständigen denunzierenden Bericht der Räte unter Beifügung des Anklagematerials.“

2) I, 375. Vgl. Plitt, Einleitung in die Augustana I (Erlangen 1867), S. 97.

3) *Secundo de virtute indulgentiarum, quantum valeant. Haec res in dubio adhuc pendet, et mea disputatio inter calumnias fluctuat. Duo tamen dicam, primum tibi soli et amicis nostris, donec res publicetur: mihi in indulgentiis hodie videri non esse nisi animarum illusionem, et nihil prorsus utiles esse nisi stertentibus et pigris in via Christi* (End. I, 155).

4) Satz 14: „Ablass wird tzugelassen umb der unvollkomen und

Briefe hervor, daß der Sermon damals noch nicht veröffentlicht gewesen sein kann¹.

Dagegen bildet eine schwer wiegende Instanz gegen 1517 Luther's Brief an Scheurl vom 5. März 1518², und sie wird schwerlich entkräftet werden können, obgleich es sich hier nur um ein *argumentum e silentio* handelt.

Indem man nicht ohne Grund das Datum dieses Briefes als *terminus a quo* für die Entstehung des Sermons annahm, hat man sich auf die Äußerung berufen: *Imo si otium dederit Dominus, cupio libellum vernaculum edere de virtute indulgentiarum, ut opprimam Positiones illas vagantissimas*. Die Absicht Luthers, zur Verdrängung der Thesen eine deutsche Schrift zu verfassen, welche er im Gegensatz zu den im vorausgehenden Satze erwähnten ausführlicheren Resolutionen als ‚Büchlein‘ bezeichnet, scheint ja zur Ausführung gekommen zu sein (und ist es in gewisser Weise in der That) durch Abfassung des Sermons, und so hat man geglaubt sagen zu dürfen: „am 5. März beabsichtigte Luther noch den Sermon zu schreiben“³. Knaake hat die Kraft der unbequemen Einrede durch die Erklärung gebrochen, unser Sermon sei hier schwerlich gemeint, „sondern Luther hatte wohl die Absicht, ein umfangreicheres deutsches Werk, ähnlich seinen Resolutiones, abzufassen, um dadurch das Volk über den Wert des Ablasses zu belehren.“ Diese Ausdeutung ist bei ihm zwar nur ein Produkt der Verlegenheit, aber dennoch ist an ihr so viel richtig, daß Luther als er dieses schrieb nicht gerade an diesen Sermon gedacht haben wird; das beweist die Wendung *si otium dederit dominus*: er spricht den Ge-

faulen Christen willen“ (W. A. I, 245) und Satz 16: „laß die faulen und schlefferigen Christen ablas lösen“ (I, 246).

1) Wenn Knaake und Köstlin den Druck „in den Februar 1518“ verlegen, so bliebe hiernach nur das letzte Drittel Februar dafür frei. Übrigens hat Luther mit dem *donec res publicetur* sicher an seine „Resolutiones“ gedacht, deren er in diesem Briefe zum ersten Mal gedenkt (End. I, 255).

2) End. I, 166.

3) Plitt I, 98. Ebenso Kolde I, 375.

danken aus, eine kleine deutsche Schrift zu verfassen, die aber doch umfangreicher gedacht sein muß als der nachmals erschienene Sermon, welcher an Luther's Zeit nur eine sehr geringe Anforderung gestellt haben kann.

Ist es hiernach nicht korrekt zu sagen, Luther habe sich damals mit der Absicht eben unsern Sermon zu schreiben getragen, so macht es trotzdem der Brief unzweifelhaft, daß der Sermon damals noch nicht vorhanden war. Wenn er wirklich bereits existierte, ja gedruckt vorlag, so bliebe es unverständlich, daß Luther nicht auf ihn Scheurl verweist, vielmehr auf die noch in Arbeit befindlichen Resolutionen und auf eine erst geplante kleinere deutsche Schrift über den Gegenstand vertröstet. Er klagt nämlich, daß seine Thesen für den gemeinen Mann ungeeignet seien¹. Er hat später seinen Sermon dahin beurteilt, daß er durch größere Klarheit jenem Mangel der Thesen wirksam abhelfe². Wie hätte er also in diesem Zusammenhange von ihm absehen können? Es ist keine Frage, als Luther diesen Brief schrieb, da lag sein Sermon noch nicht vor, ja Luther dachte noch gar nicht einmal daran, das, was er zur Belehrung des Volkes schreiben wollte, in dieser Form zu geben.

Der Anlaß, sie zu wählen, kann ihm also erst später gekommen sein, und wir dürften in der Lage sein, ihn zu bestimmen. Es waren die Gegenthesen Tetzels, welche ihm — in der zweiten Hälfte des März — den Anstoß gaben, mit diesem Schriftchen hervorzutreten.³ Denn der

1) *Ihn reue ihre weite Verbreitung, quod ille modus non est idoneus, quo vulgus erudiatur. Sunt enim nonnulla mihi ipsi dubia, longeque aliter et certius quaedam asseruissem vel omissem, si id futurum sperassem.*

2) Er schreibt am 9. Mai 1518 an Trutfetter, End. I, 188f.: *De aliis autem Positionibus Indulgentiarum prius tibi scripsi, mihi non placere earum tam vastam invulgationem. Nusquam enim id auditum est fieri, nec potui sperare futurum, quod in istis solis contigit; alioqui clarius eas posuissem, sicut feci in sermone vulgari, qui tibi plus vis omnibus displicet.*

3) So bereits Kolde I, 150.

Sermon zeigt unverkennbare Anspielungen auf die erste Thesenreihe Tetzels¹, so daß die Vermutung nicht als zu

1) Darauf hat Kolde aufmerksam gemacht (I, 375): „Die deutlichste Bezugnahme auf Tetzels Thesen verrät u. a. Luther's 9. Satz mit seiner Erwähnung der *poena medicativa* und *satisfactoria* (von der er vorher nicht gesprochen hatte); vgl. Tetzels 14. und 71. These“. Hierzu ist noch These 13 und 16 hinzuzunehmen und im Anhang der ersten Thesenreihe bei Löscher I, 517 die drei letzten Sätze. Daß Luther bei den „*ettlich der newen prediger*“, welche „*zweyerley peyne erfunden, Medicativas, Satisfactorias*“, gerade auf Tetzels Bezug nimmt, wäre an sich nicht notwendig, da Tetzels (oder sein Hintermann Wimpina) nicht der Erfinder dieser scholastischen Unterscheidung ist (sie findet sich schon bei Thomas von Aquino und Bonaventura und auch Gabriel Biel hat sie noch vertreten: *poenitentia preservativa a peccatis aut etiam medicativa* und *poenitentia satisfactiva*). Aber Luther hatte ohne Tetzels gar keine Veranlassung, hier auf diese Unterscheidung einzugehen. Wenn noch ein Zweifel übrig bliebe, so würde er durch einen Blick in die Resolutionen zerstört werden: in der Erläuterung zur 7. These citiert er diesen Einwurf Tetzels in seinen Gegenthesen (*ex sentina illa opinionum aliam distinguit poenam satisfactivam et vindicativam, aliam medicativam et curativam*) und thut ihn fast mit denselben Worten ab wie im Sermon: *quasi necesse sit, haec vel somniantibus credere*, W. A. I, 544 (im Sermon I, 245 spricht er von Plauderei und Erdichtung). — Es finden sich aber im Sermon noch weitere Beziehungen auf die Thesen Tetzels. So wendet sich die Bekämpfung der von der göttlichen Gerechtigkeit begehrten *poenae satisfactoriae* in Satz 5, 6 u. 7 gegen die Thesen 6, 12, 63 (auch auf diese Sätze seiner „Leonte“ nimmt Luther in den Resolutionen Rücksicht, zu These 5: I, 536). Auch Satz 10: „Das ist nichts gered, das der peyn unnd werck tzu vill seynn, dass der mensch sie nit mag volnbrengen der Kurtz halben seyns lebens, darumb yhm nott sey der Ablass“ dürfte mit Bezug auf These 32f. geschrieben sein: *Sed quando ob temporis deficientiam poenae taliter mortuos truculentissimae nonnunquam insequantur, quae sunt plenissimis veniis celeriter relaxandae, stulte faciunt tales homines a redimendis Confessionalibus dehortantes*. Daraus, daß sich Satz 12 inhaltlich mit These 6 und 32f. berührt, ist eine Bezugnahme auf Tetzels nicht zu erweisen. Wohl aber wird eine solche in Satz 16 vorliegen, dieser sich gegen These 75—79 richten (von der sachlichen Bekämpfung abgesehen, verrät sie sich in einer speziellen Wendung: hatte Tetzels These 75 gesagt: *Qui aliter populum docet, eundem seducit* und in These 79 noch einmal *populum seducit*, so antwortet Luther: „und halt darfur frey, wer dyr anders sagt, der vorfurft

gewagt erscheint, Luther habe infolge des Aufsehens, welches die Thesen des Ketzerrichters und vielleicht noch mehr ihre Verbrennung durch die Studenten in Wittenberg erregten, die Kanzel bestiegen und die Predigt gleich darauf in diesen kurzen Auszug¹ gebracht, womit er zugleich seine

dich adder sucht ye deyn seel yn deynem Beutell“). Vgl. auch in dem Anhang zu der ersten Thesenreihe Tetzel's den fünften Abschnitt, Löscher I, 515. (An dem Tetzel'schen Ursprung dieses Anhanges, der leichten Auflösung der „Laienargumente“, kann man nicht zweifeln, wenn auch die Jenenser Ausgabe ihn [wie auch die Erlanger] fortgelassen hat. Er hat jedenfalls in dem Druck der Thesen gestanden. Schon in der Überschrift derselben wird auf ihn Bezug genommen; auch finden sich Berührungen mit Tetzel's „Vorlegung“.)

1) Dafs es sich hier um die Wiedergabe der Hauptsätze einer wirklich gehaltenen Predigt handelt, ist unzweifelhaft. 1) würde Luther sonst einen anderen Titel gewählt haben; 2) hat er ein ganz ähnliches Verfahren einige Monate später bei der nachweislich gehaltenen Predigt ‚de virtute excommunicationis‘ (W. I, 634 ff.) eingeschlagen; 3) bei dem etwas weiter ausgeführten 16. Satze (I, 245 f.) blickt noch etwas von dem ursprünglichen Predigtcharakter durch. Ob aber Luther die Predigt vor dem Volke gehalten hat oder blofs in der Augustinerkapelle, welches letztere Myconius (Historia Reformat. ed. E. S. Cyprian, Leipzig 1718) S. 24—26 in seiner anmutigen Erzählung von dem „arm unansehnlich Capellichen“ berichtet, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Knaake ist Myconius ohne weiteres gefolgt (nur dafs er das von Myconius in diesem Zusammenhange angegebene Jahr 1518 verwirft). Aber das späte Zeugnis eines Mannes, der jedenfalls nicht als Ohrenzeuge von der Predigt berichtet (Luther in seinem ersten Briefe an ihn vom 3. Mai 1525: *ad te ignotus ignotum scribo*, de W. II, 652), ist ohne durchschlagendes Gewicht; läfst er doch auch die „Freiheit des Sermons“ eine Predigt sein, so Luther getan. Für eine Predigt vor dem Volke würde der ganze Ton des Sermons sprechen; doch möglicherweise hat erst bei der Herrichtung für den Druck der Sermo das volkstümliche Gepräge erhalten. Für die Klosterkapelle spricht folgende Erwägung. In der bald nach dem Druck unseres Sermons gehaltenen Predigt ‚de poenitentia‘ heifst es am Schluß von den Indulgenzen: *de his habetis vulgarem sermonem nuper impressum, ideo ad praesens omitto: lege ibidem* (W. I, 324). Wären beide Predigten vor denselben Hörern gehalten, so sollte man hier eine Bezugnahme auf die vor der Gemeinde gehaltene Predigt vom Ablaufs anstatt auf den Druck derselben erwarten, und ebenso zu Anfang der Predigt (*De indul-*

Absicht, die für das Volk unverständlichen Thesen durch eine klare¹, positive² Darlegung seiner Auffassung des Ablasses zu verdrängen, ausführte. Doch, wie es sich da-

gentiis saepe locutus sum vobis, donec id meruerim, ut haereticus accuser, I, 319) eine Beziehung auf die erst ganz vor kurzem gehaltene letzte Predigt über diesen Gegenstand. Die Predigt ‚de poenitentia‘ muß aber nach der Eingangsbemerkung vor dem Volke gehalten sein, da die früheren Predigten Luther's über den Ablass auf dieses Publikum weisen.

1) Vgl. die schon erwähnten Briefe an Scheurl und Trutfetter End. I, 166 und 189.

2) Den Hauptunterschied des Sermons von seinen Thesen hat Luther im 19. Satze ausgesprochen: „In dissen puncten hab ich nit t zweyffel, und sind gnugsam yn der schrift gegrund“ u. s. w., während er von den Thesen sagen mußte: *inter quae sunt de quibus dubito, nonnulla ignoro, aliqua et nego* (End. I, 150). So urteilte er von den Sermonen dieses Jahres überhaupt: *Quos, schreibt er am 19. November, ego facilius defendam (Deo propitio) quam ipsas disputationes. Nam hic multa dubitavi et ignoravi, illic locutus sum ex certa scientia et non ex opinionibus* (End. I, 294). — Einen erheblichen Fortschritt Luther's in seiner Beurteilung des Ablasses, wie ihn Kolde (I, 150. 375) annimmt, bedeutet meines Erachtens der Sermon gegenüber den Aktenstücken des 31. Oktober nicht. Auch aus dem Briefe Luther's an Spalatin vom 15. Februar (mit dem sich ja der Sermon berührt, s. oben S. 118, Anm. 3) läßt sich ein solcher Fortschritt nicht erweisen. End. I, 155: *Haec res [die virtus indulgentiarum] in dubio adhuc pendet. . . Duo tamen dicam, primum tibi soli et amicis nostris, donec res publicetur: mihi in indulgentiis hodie videri non esse nisi animarum illusionem et nihil prorsus utiles esse nisi stertentibus et pigris in via Christi.* Die *illusio* war ihm trotz des *hodie* nichts Neues; denn wir lesen gleich darauf, daß sie für ihn den Anlaß zu seinen Thesen abgegeben hat: *hujus illusionis sustollendae gratia ego veritatis amore in eum disputationis periculosum labyrinthum dedi me ipsum.* Auch die Erkenntnis, daß der Ablass nur für faule Christen Wert habe, ist keine neue, sondern implicite in den Thesen enthalten (vgl. die Thesen 36f. 39f.). Weiter heißt es: *Secundum, in quo non est dubium, . . . quod eleosyna et subventio proximi incomparabiliter melior est quam indulgentiae.* Auch dies ist schon in den Thesen (41—46) ausgesprochen, desgleichen, und zwar mit derselben Schärfe wie in dem Briefe an Spalatin, in Luther's Brief an Erzbischof Albrecht vom 31. Oktober (End. I, 116): *opera pietatis et charitatis sunt in infinitum meliora indulgentiis.*

mit verhalten mag, das steht fest, daß die Schrift erst verfaßt ist, nachdem Luther die Tetzelschen Thesen erhalten hatte. Wir können daher den terminus a quo noch genauer bestimmen, als vorhin mit Hilfe des Briefes vom 5. März geschehen ist: die Schrift kann in der vorliegenden Gestalt erst nach dem 17. März entstanden sein¹. Über den terminus ad quem ist man heute einig, da der hierher gehörige früher fälschlich in den November 1517 verlegte Brief an Spalatin² jetzt allgemein Ende März, Anfang April angesetzt wird³.

1) In seiner Fastenpredigt vom Freitag nach Laetare (19. März) hat sich Luther über die Verbrennung der Tetzelschen Thesen durch die Studenten beschwert (W. A. I, 277); in seiner zwei Tage zuvor, Mittwoch den 17. März (W. A. I, 267 ff.) gehaltenen Predigt kommt noch nichts davon vor. Diese zwei Tage umgrenzen also die Zeit, in welcher die Thesen, von denen Luther zuerst am 21. März an Lang schreibt (End. I, 170f.), nach Wittenberg gelangt und von den Studenten verbrannt sind. Falls Luther die dem Sermon zugrunde liegende Predigt, wie wir oben annahmen, erst infolge des Eintreffens der Tetzelschen Thesen gehalten hat, so würde sie noch einige Tage später anzusetzen sein: nach dem 19. März (wenn nicht etwa Luther, was nicht unmöglich wäre, am 19. März zweimal die Kanzel bestiegen hat). Geht der Sermon auf eine schon früher gehaltene Predigt zurück (zu dieser Annahme liegt aber nicht der mindeste Grund vor), so würde diese immer erst jetzt zu der Druckschrift umgearbeitet sein. Noch ein paar Tage weiter müßten wir herabgehen, wenn man aus der Thatsache, daß Luther in seinem Briefe an Lang trotz der eingehenden Erzählung von der Verbrennung der Tetzelschen Thesen, von denen er ein Exemplar dem Briefe beilegt, doch seines Sermons nicht gedenkt, den Schluss ziehen dürfte, daß er am 21. diese Widerlegung noch nicht beabsichtigt habe. Wie vorsichtig wir aber mit derartigen argumentis e silentio sein müssen, zeigt gleich der nächstfolgende Brief, der an Egranus vom 24. März, in welchem Luther zwar des Angriffes von Eck gedenkt, auffallenderweise aber von dem Tetzelschen schweigt. Immer geht aber aus dem Briefe an Lang vom 21. hervor, daß an diesem Tage der Sermon noch nicht gedruckt vorlag; denn sonst würde ihn Luther sicher neben den Thesen dem Freunde überschickt haben. Doch wird die Schrift noch in derselben Woche die Wittenberger Presse verlassen haben.

2) de Wette I, 70f. = Enders I, 177f.

3) Köstlin I³, 787 (zu S. 182): „Der Brief ist — ebenso nach

Man darf daher annehmen, daß der Sermon von Ablass und Gnade in den letzten acht Tagen des März ausgegeben ist¹.

Es wäre ihm somit seine Stelle hinter den zwei deutschen Fastenpredigten von 1518 anzuweisen gewesen.

4.

„Eine kurze Erklärung der zehn Gebote“ und die
„*Instructio pro confessione peccatorum*“.

Unter diesen Überschriften bringt Knaake unmittelbar nach dem Sermon von Ablass und Gnade als erste Schriften des Jahres 1518 Luthers älteste Erklärung der zehn Gebote lateinisch und deutsch.

Das Dunkel, welches über diesen kleinen Schriften lagert, ist auch von Knaake nicht gelichtet.

Knaake — in Ende März oder Anfang April zu setzen.“ So auch Kolde (vgl. I, 375 mit I, 150 — das „Anfang März“ S. 150 muß nach dem Zusammenhang Druckfehler für „Ende März“ sein) und Enders I, 179. Für die Datierung ist auch beachtenswert die Adresse: *Suo Spalatino in arce Wittenbergensi*, wie sie sich ebenso in dem undatierten, von Enders mit Recht in die Osterwoche verlegten Billet End. I, 180f. findet (auch die Briefe an Spalatin aus Coburg vom 15., aus Würzburg vom 19. April [End. I, 183. 185] sind nach Wittenberg adressiert). Die Anwesenheit des Kurfürsten in Wittenberg können wir urkundlich für „Freitag in der heiligen Osterwoche“ (9. April) nachweisen (s. Kolde, Die deutsche Augustinerkongregation S. 314); er muß aber schon zur Zeit der Verbrennung der Tetzelschen Thesen in Wittenberg anwesend gewesen sein, denn sonst hätte die Bemerkung Luther's in seinem Briefe an Lang vom 21. März, die Verbrennung habe stattgefunden *in scio Principe, Senatu, Rectore, denique omnibus nobis* (End. I, 170), keinen Sinn. Am 11. März dagegen war Spalatin noch nicht in Wittenberg (s. den Brief Luther's von diesem Tage End. I, 168).

1) Mit diesem Ergebnis stimmt die Angabe Tetzels in seiner „Vorlegung“ (Löscher I, 484f.), der Sermon sei „yn der fasten [17 Februar bis 3. April] iungst vorschienen gedruckt ausgegangen“. Etwas zu spät hat Plitt I, 98 ihn angesetzt: März oder April. Richtig allein Kolde I, 150: „Noch in den letzten Tagen des März wird sein kleines Schriftchen .. erschienen sein.“

1. Der Titel. Die lateinische Schrift ist in zwei etwas von einander abweichenden Fassungen auf uns gekommen, von denen die eine uns einzig in der Wittenberger Ausgabe der Opera von 1545 aufbewahrt ist, die andere noch in einem Augsburger Drucke von 1520 vorliegt¹. Jene ist betitelt: „*Instructio pro confessione peccatorum abbrevianda secundum Decalogum*“, diese: „*Compendiosa decem praeceptorum explanatio, eorum transgressiones, impletiones, literam occidentem et spiritum vivificantem comprehendens*“. Knaake ist bei Feststellung des Titels der Wittenberger Ausgabe gefolgt.

Die deutsche Schrift, von Casp. Güttel, welcher sie seinem 1518 erschienenen „*Büchlein von Adams Werken und Gottes Gnade*“² einverleibt hat³, als „*Ein Beichtzettel*“⁴ bezeichnet, führt in den Sonderdrucken, unter

1) S. Knaake I, 257. Der Augsburger Druck, auch schon von Irmischer E. A. 36, 146 verzeichnet, lag mir in einem Exemplar der Göttinger Univ.-Bibliothek vor. Von den von Knaake I, 247 und 248f. verzeichneten Drucken der deutschen Schrift waren mir zur Hand (und zwar aus der hiesigen Univers.-Bibliothek) 1) Güttel, 2) Druck A, 3) Druck G in einer lithographischen Nachbildung „Leipzig [1864], Verlag von Adolph Werl“.

2) Dem Schriftchen liegen dem Titel zufolge seine 1518 im Augustinerkloster zu Eisleben gehaltenen Fastenpredigten zugrunde (s. den Titel bei Knaake I, 247). Über die Schrift selbst ist zu vergleichen Kolde, *Die deutsche Augustinerkongregation*, S. 310–312, auch Kawerau, *Kaspar Güttel* (Halle a./S. 1882), S. 27f. 77.

3) Bl. C 3^a—D 2^b.

4) Seine Einführung „*der zehn Gebote*“ muß im Zusammenhang mitgeteilt werden, Bl. C 2^bf.: „*Solche vnderricht tzu Christi vnd gottes gnaden neben seines selbst waren erkenthus tzu rechter beicht, buefs vnd also nachmals des hochwirdigsten Sacraments seliger entpfahung bringt einem vleissigen anschawer vnd behertzer die beschreibung in deutscher Septen [genauer hat Güttel den Titel von Luther's Bußpsalmen Bl. C 1^a angegeben] des vorgangen ihares durch den Mansfeldischen, ytz Wittenbergischen Augustiner sampt einer beicht tzettel von Adam's werckenn, eygenen krefftten, felichem Testament vnns angeborn eynes theyles, vnd gotlicher gnaden der wurckung Christi des andern, in vortragung der tzehen gebothe hiermit eingelegt, fast gruntlich vnnd wol vortzeychendt.*“ Das „*von Adams werckenn . . vnd gotlicher gnaden*“

denen sich jedoch (nach Knaake) kein Wittenberger befindet, ausnahmslos den Titel: „Die zehen Gebote Gottes mit einer kurzen Auslegung ihrer Erfüllung und Übertretung“. Der von Knaake beliebte Titel ist ein willkürlicher. Entweder hatte er sich an den Titel der Sonderdrucke zu halten — und dies wäre das sicherste gewesen ¹ —; oder falls er nachweisen konnte, daß die von Güttel gebrauchte Bezeichnung der Schrift von Luther her Stamme, so wäre sie als „Ein Beichtzettel“ zu betiteln gewesen. Dann hätte der Titel ganz ähnlich gelautet wie in der lateinischen Bearbeitung des Schriftchens nach der Wittenberger Ausgabe. Auf einen Titel, welcher Luther's Behandlung der zehn Gebote in Beziehung zur Beichte setzt, deutet hin, was er zum 9. und 10. Gebote sagt ². Knaake's Einwand gegen den Titel „Beichtzettel“ (unter diesem Ausdruck verstehe man gewöhnlich das Zeugnis eines Priesters über abgelegte Beichte) ³ ist schon deswegen ohne Belang, weil Caspar Güttel den damaligen Sprachgebrauch auch — und zwar besser als Knaake — gekannt haben wird. Auch das entsprechende lateinische Wort ‚Confessionale‘ wurde in verschiedenem Sinne gebraucht: nicht bloß als Ablassbrief (Beichtbrief, Beichtprivilegium), sondern auch von den Anleitungen zur Beichte, an denen das ausgehende Mittelalter so ungemein reich war ⁴. Luther be-

scheint Güttel mit Beziehung auf den Titel seiner Schrift eingeschaltet zu haben.

1) Es ist ohnehin nicht wahrscheinlich, daß die Nachdrucker eigenmächtig von der Wittenberger Vorlage abgewichen sind. Vielleicht haben verschiedene Originalausgaben existiert, in denen Luther selbst den Titel verschieden gestaltet hat.

2) „Dyse tzwey letzte geboth gehörn nicht in die beicht“ (W. A. I, 253); ebenso im Latein.: *Haec duo praecepta exponunt praecedentia nec pertinent ad confessionem* (I, 262).

3) I, 247.

4) Die Bemerkung Heinr. Schmidt's in der Erl. Ausg. Op. v. a. II, 234 (*In scholis vocarunt Confessionalia scripta ac libellos, quibus confitendi formae et casus conscientiae comprehendebantur*) ist durchaus zutreffend. Ich nenne nur Engelhard Kunhofer's ‚Confessionale continens Tractatum decem praeceptorum‘ etc. (Nürnberg

zieht sich später (in seiner ‚*Confitendi ratio*‘ von 1520) auf diese beiden Schriften zurück als auf seine ‚*Schedulae decalogorum*‘¹. Die Bezeichnung „Zettel“ war allerdings um so angebrachter, falls, wie Knaake annimmt², der Urdruck nicht in Buchform, sondern in Plakatform (als ein nur einseitig bedruckter großer Bogen) erschienen ist³.

Aber, wie es sich damit auch verhalten mag, jedenfalls hatte Knaake kein Recht, der Schrift einen bisher ungebrauchlichen Titel zu geben⁴.

Doch das ist eine Kleinigkeit. Nicht ohne prinzipielle Bedeutung aber ist die Frage, ob ein Herausgeber der Werke Luther's befugt ist, eine Schrift des Reformators, um die mutmaßliche Form des Urdruckes wiederherzustellen, in einer Fassung zu geben, welche von sämtlichen gleichzeitigen Drucken abweicht.

1502). Weitere Titel s. bei Geffcken, *Der Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts I* (Leipzig 1855), S. 35. Vgl. auch Hasak, *Luther und die religiöse Litteratur seiner Zeit* (Regensburg 1881), S. 215. 220. 244.

1) W. A. VI, 164. Aber am 4. September 1517 (in seinem Briefe an Lang) spricht er von seinen ‚*Praecepta*‘, welche er dem Freund *utraque lingua* übersendet habe (End. I, 106. 107).

2) Er sagt das freilich nicht ausdrücklich, aber anders ist doch die Aufstellung der „Tabelle“ S. 248 samt den aus ihr gezogenen Folgerungen nicht zu verstehen.

3) Ich verweise auf den „Wallfahrtszettel“ bei Weller, *Repert. typogr., Supplem.* (Nördlingen 1874), S. 7. — Einblattdrucke der zehn Gebote scheinen nichts Seltenes gewesen zu sein. Ich erinnere an die Münchener Beichttafel von 1481 (Geffcken a. a. O., Beilagen S. 119 ff.) und an den Züricher Wandkatechismus von 1525 (ebenda S. 203 ff.); desgl. an das Großfolioblatt ‚*die zuo tafel moisi*‘, Druck des Thomas Anshelm zu Pfortzheim 1505 (Weller, *Repert. typogr., Nördlingen* 1864, n. 344). — Vgl. auch Weller n. 562.

4) S. seine Begründung S. 246f.: „Luther selbst hat sie bei späterer Umarbeitung als ‚eine kurze Form der zehn Gebote‘ bezeichnet und sie so mit ‚einer kurzen Form des Glaubens‘ und ‚einer kurzen Form des Vaterunsers‘ verbunden 1520 herausgegeben. Hier-nach ist unser Titel gebildet.“

2. Knaake's Wiedergabe der beiden Schriften.

Die deutsche Schrift liegt uns in drei teils der Anordnung, teils auch dem Umfange nach abweichenden Ausgaben vor.

1) bei Caspar Güttel in der oben erwähnten Schrift von 1518. Dieser Druck, bestimmt der älteste der auf uns gekommen, ist vor Knaake noch von keinem Herausgeber benutzt worden¹. 2) und 3) in einer kürzern und einer längeren Rezension, welche, bereits früheren Herausgebern bekannt², von Knaake zuerst in einer größeren Anzahl von Urdrucken nachgewiesen sind³.

Güttel giebt die zehn Gebote in der Weise, daß auf den Text eines jeden Gebotes⁴ 1) eine Erklärung (diese ist aber in allen Ausgaben nur bei den sieben ersten vorhanden), 2) die Übertretung, 3) die Erfüllung folgt, worauf den Schluß des Ganzen der „kurze Beschlufs der zehn Gebote“ („Spricht Christus selber“ u. s. w. [Matth. 7, 12]) bildet samt der abschließenden Formel: „Also lehren die gebott“. Bei dem ersten Gebot lesen wir nach der „Übertretung“: „Also thut die natur yhr selb gelassen durch Adams erste sunde“, und nach der „Erfüllung“: „Also thut die gnade gotes durch Christum vnsern hern“.

1) Hingewiesen hat auf das Vorkommen der Schrift bei Güttel zuerst Kolde (1879) a. a. O. S. 312.

2) S. Walch III Vorrede § VIII und Irmischer in der Erl. Ausg. 36, 145.

3) Von der kürzern, die Irmischer nur in zwei Drucken bekannt war, führt Knaake fünf (A—E) auf; von der längern, welche, zuerst in die Eislebener Tomi aufgenommen, von Walch nach einem Drucke von 1522 (vermutlich Druck I bei Knaake) gebracht war, verzeichnet Knaake vier Urdrucke (F—I). Die Zugehörigkeit von E zur ersten Gruppe, von H und I zur zweiten ist bloße Vermutung Knaake's, da ihm diese Drucke nur aus Weller bekannt waren. Es bleibt unverständlich, weshalb er unterlassen hat, sich von der Richtigkeit seiner Vermutung durch Autopsie zu überzeugen, da ihm die Drucke unschwer zugänglich waren. E ist nach Weller in Zwickau vorhanden, H in Augsburg, I in Stuttgart.

4) Nur das 9. und 10. ist hier wie auch in den andern Rezensionen in der die „Übertretung“ vertretenden Bemerkung (s. oben S. 127, Anm. 2) wie in der „Erfüllung“ zusammengefaßt.

Diese zwei Sätze samt dem „kurzen Beschluß“ und der abschließenden Formel fehlen in den Drucken der Gruppe A, welche überhaupt die Schrift in der knappsten Form bietet. Im übrigen stimmt Gruppe A mit Güttel inhaltlich überein, und nur die Anordnung ist eine abweichende, indem hier 1) die zehn Gebote samt Erklärung hintereinander gegeben werden, dann 2) ihre Übertretungen und 3) ihre Erfüllungen.

Dieselbe Anordnung wie bei A finden wir auch in der Gruppe F, in der jedoch unsere Schrift eine beträchtliche Bereicherung erfahren hat, indem neben den von A fortgelassenen Stücken aus Güttel bedeutende Zusätze bemerklich sind.

Was die der Gruppe F nur mit Güttel gemeinsamen Stücke anbelangt, so steht hier 1) die Schlußformel: „Also leeren die gebot“ offenbar richtiger am Schluß der Gebote selbst, nicht am Schluß des Ganzen, während der „kurze Beschluß“ seine Stelle am Ende (d. h. nach den „Erfüllungen“) behalten hat; 2) der Satz: „Also thut die natur“ u. s. w. steht nicht bei dem ersten Gebot, sondern — was ebenfalls angemessener ist — am Schluß der Übertretungen, und dem entsprechend der Satz: „Also thut die gnad gottes“ u. s. w. am Schluß der Erfüllungen.

Die Zusätze der Gruppe F sind folgende: 1) der Abschnitt, in welchem die fünf Sinne, die sechs Werke der Barmherzigkeit, die Todsünden u. s. w. in Beziehung gesetzt werden zu den einzelnen Geboten; eingeschoben nach der „Übertretung des 9. und 10. Gebotes“ und vor dem Satze: „Also thut die Natur“¹. 2) die beiden dreifach gegliederten Sätze von der Eigenliebe und der Liebe Gottes und des Nächsten² — nach dem „kurzen Beschluß“ unmittelbar aneinandergesetzt; und 3) hierauf folgend als Schluß des Ganzen die offenbar nur einen Anhang³ (eine

1) W. A. I, 254, Z. 3—9.

2) W. A. I, 254, Z. 10—12 und S. 255, Z. 19—22.

3) Als solcher bereits von Walch a. a. O. erkannt und scharf betont. Und mit Recht; s. unten S. 145 ff.

Beigabe) bildende Abendmahlsvermahnung: „Merck es ist ein großer irthum“¹.

Werfen wir gleich an dieser Stelle einen Blick auf die beiden Rezensionen der lateinischen Bearbeitung der Schrift (denn um eine solche und nicht um eine Übersetzung handelt es sich bei aller Übereinstimmung der beiden Schriften) und ihr Verhältnis zu den deutschen Formen.

Beide, die ‚Instructio‘² wie die ‚Compendiosa explanatio‘ stimmen dem reichhaltigen Inhalte nach³ mit der Gruppe F, in der Anordnung, in welcher beide unter sich verschieden sind, im allgemeinen mit den Gruppen A und F überein, so daß sie also erst die Gebote samt Erklärung, dann die Übertretungen, endlich die Erfüllungen bringen⁴.

Die Abweichungen der Anordnung in der ‚Instr.‘ und der ‚Explan.‘ von F und von einander sind diese:

1) Was in F über das 9. und 10. Gebot unter den „Übertretungen“ bemerkt wird⁵, das ist in beiden lateinischen Rezensionen gleich nach den zehn Geboten selbst gesetzt⁶.

2) Der „kurze Beschluß der zehn Gebote“, welcher in F seine Stelle als wirklicher Schluß nach den „Erfüllungen“

1) W. A. I, 255 f.

2) Da unsere Bibliothek die editio princeps von Wittenb. I nicht besitzt, benutze ich Jenens. I in der edit. princ.

3) Ein Mehr haben sie (abgesehen von der weiteren Ausführung von ein paar Abschnitten) nur in dem *Litera occidens* (vor den ‚Transgressiones‘), *Spiritus vivificans* (nach den ‚Plenitudines‘), außerdem die ‚Explanatio‘ noch in dem *Declina a malo* (vor der ersten ‚Transgressio‘) und *Et fac bonum* (vor der ersten ‚Impletio‘). Dagegen sind die Sätze: „Also thut die Natur“, „Also thut die Gnade“ in den latein. Ausgaben fortgefallen.

4) Güttel's Anordnung steht demnach ganz vereinzelt da.

5) W. A. I, 262, Z. 9—13; Knaake hat dem Stück dieselbe Stelle angewiesen, die es in F hat.

6) Die ‚Instructio‘ bricht daher mit der ‚Praevaricatio‘ des achten Gebotes ab; die ‚Explanatio‘ aber hat der Übertretung des achten Gebotes die unpassende Überschrift gegeben: *Praevaricatio octavi noni et decimi praeceptorum*.

hat, nimmt dieselbe Stelle in der ‚Explanatio‘ ein, wogegen er in der ‚Instructio‘ unpassenderweise an den Schluß der Übertretungen gestellt ist ¹.

3) Der Abschnitt von den „fünf Sinnen“ u. s. w., welcher in F sich an die „Übertretungen“ anschließt, findet sich in der ‚Instr.‘ an derselben Stelle, in der ‚Expl.‘ aber am Schluß nach dem ‚Compendium decem praeceptorum‘ und vor der Sakramentsvermahnung ².

4) endlich sind die Sätze von der Selbstliebe und der Liebe zu Gott, welche in F zwischen dem „kurzen Beschluß“ der Gebote und der Abendmahlsvermahnung stehen, in der ‚Instructio‘ als Beischriften quer am Rande gedruckt, der erste in drei Absätzen bei den ‚Transgressiones‘, der zweite ebenfalls in drei Absätzen bei den ‚Impletiones‘. Die ‚Explanatio‘ dagegen hat jeden Satz in drei Absätzen zu dem 1.—4., 5.—7., 8.—10. Gebot überschriftartig gesetzt ³, doch ohne daß die einzelnen Stücke gerade in dieser Weise den hier gebildeten Gruppen von Geboten zuzuweisen gewesen wären, überdies ist bei beiden Sätzen die Reihenfolge der einzelnen Glieder verkehrt (2—1—3) ⁴ — beide Versehen ein deutlicher Beweis, daß Silvanus Otmar, der Drucker der vorliegenden ‚Explanatio‘, einen Druck benutzt hat, wo diese Sätze ebenfalls quer gedruckte Randglossen bildeten.

1) Knaake hat ihm S. 259 gegen beide Vorlagen seine Stelle am Schluß der zehn Gebote selbst gegeben.

2) Knaake S. 262 ist hier der ‚Instr.‘ gefolgt.

3) Knaake hat sie am Schluß des Abschnittes von den ‚Transgressiones‘ (S. 262, Z. 32—34) und nach den ‚Plenitudines‘ (S. 264, Z. 6—8) gebracht; die drei ersten Beischriften (nach der ed. Jenens. zu urteilen) entschieden an unrichtiger Stelle (trotz der Bemerkung, die er zu Z. 32—34 macht); sie hätten S. 262 vor Z. 14 stehen müssen: denn mit dem ganzen Abschnitte von den fünf Sinnen u. s. w. (S. 262, Z. 14—31) haben sie nichts zu schaffen. Knaake hat sich hier wie sonst an die „Kurze Form“ von 1520 gehalten (s. E. A. 22, 12).

4) Diese Verwirrung (2—1—3) findet sich auch in der ed. Jenens.; desgleichen in dem Tom. I Witeb. von 1550; wie es mit dem Tom. I Witeb. von 1545 steht, kann ich nicht sagen (s. o. S. 131, Anm. 2).

In dieser Weise also sind uns die beiden Schriften überliefert worden.

Wir sehen, es ist ein Thatbestand, welcher dem Herausgeber einige Unbequemlichkeit bereitet, doch keine nennenswerte Schwierigkeit.

Wie hat nun der neueste Herausgeber seine Aufgabe gelöst?

Zunächst bei der deutschen Schrift?

Knaake hat, um die Abweichungen in der Anordnung bei Güttel einerseits, bei **A** und **F** anderseits zu erklären und um damit zugleich die Rekonstruktion der Luther'schen Urschrift anzudeuten, eine Tabelle aufgestellt, die hier beschrieben werden muß¹.

Sie besteht aus einem größeren Ober- und einem kürzeren Unterteil, deren jeder in drei Kolumnen zerfällt.

Der Oberteil bringt in der ersten Kolumne untereinander die zehn Gebote, in der zweiten die Übertretung, in der dritten die Erfüllung derselben. Dazu hat jede Columne von unten nach oben gedruckte Beischriften; die erste: „Also lehren die Gebote“; die zweite a) den Satz: „Also thut die Natur“ u. s. w., b) den Satz von der Selbstliebe; die dritte a) den Satz: „Also thut die Gnade“ u. s. w., b) den Satz von der Liebe zu Gott².

Der Unterteil der Tabelle hat zunächst die (die Kolumnen durchbrechende) Überschrift: „Kurzer Beschlufs der zehn Gebote“ — und dieser expliziert sich in den drei Kolumnen in der Weise, daß in der ersten steht: „Spricht Christus selber“ u. s. w.³, in der zweiten: „Die

1) S. 248.

2) Die unter b) genannten Sätze sind, wie wir soeben sahen, in der einen Rezension der lateinischen Schrift (der ‚*Instructio*‘) in der That als Beischriften quer am Rande gedruckt.

3) D. h. der ganze Abschnitt, welchen Güttel und die Gruppe **F** eben unter der Überschrift „Kurzer Beschlufs der zehn Gebote“ bringen. Was Knaake unter dieser Überschrift in der zweiten und dritten Kolumne bietet, findet sich in der Gruppe **F**, die allein in Betracht kommen kann (denn Güttel und Gruppe **A** enthalten diesen Stoff überhaupt nicht), nicht mit unter diese Überschrift begriffen. Doch s. die ‚*Explanatio*‘.

fünf Sinne werden eingeschlossen“ u. s. w., in der dritten: „Merk, es ist ein großer Irrthum“ u. s. w. (d. h. die Sakramentsvermahnung).

Diese Tabelle ist nicht ohne Scharfsinn erdacht.

Aber Knaake rühmt ihr zu viel nach, wenn er behauptet, aus ihr erklärten sich „alle Eigentümlichkeiten der Drucke in der Verwendung des verloren gegangenen Urtextes“¹. Das obere Stück der Tabelle erklärt die Abweichung in der Anordnung des Stoffes bei Güttel, der quer gelesen hat, und den Sonderausgaben, welche die einzelnen Kolonnen bringen. Und wenn wirklich, was auch mir keineswegs unwahrscheinlich ist², Luther selbst diese Auslegung der zehn Gebote als Einblattdruck hat ausgehen lassen, so werden die Gebote mit Erklärung, die Übertretungen, die Erfüllungen in der von Knaake angegebenen Weise geordnet gewesen sein³.

Aber eine schwache Erfindung ist der untere Teil der Tabelle, wenn hier der „kurze Beschluss“ zu einer Generalüberschrift gestempelt wird, welche 1) den wirklichen „kur-

1) S. 249. Knaake erläutert dieses Urteil in folgender Weise: „Güttel giebt den Text querüber gelesen, also erst das Gebot mit Erklärung, dann die Übertretung, zuletzt die Erfüllung; aber bei dem ersten Gebot hat er an die Übertretung sowohl wie an die Erfüllung die Beischrift für alle herangezogen; am Ende bringt er den ‚kurzen Beschluss‘ mit dem, was in der ersten Kolonne davon steht, und schließt mit den Worten: ‚Also lehren die Gebote‘. Gruppe A läßt alle Seitenschriften weg, auch den kurzen ‚Beschluss‘, und giebt dann den Text jeder Kolonne von oben nach unten. Ähnlich verfährt Gruppe F, hat aber, wengleich in einiger Verwirrung, den gesamten Text aufgenommen“ (S. 249f.).

2) S. oben S. 128.

3) Dafs die drei Sätze: „Also lehren die Gebote“, „Also thut die Natur“ u. s. w., „Also thut die Gnade“ u. s. w., anstatt am Ende der drei Kolonnen, vielmehr an der Seite entlang gedruckt gewesen sind, ist nicht zu erweisen und unwahrscheinlich für diejenigen Ausgaben, wo bei den Übertretungen und den Erfüllungen die Sätze von der Selbstliebe und Liebe zu Gott als Beischriften gedruckt waren. Die Gruppe F hat die drei Sätze mit „Also“ offenbar an der richtigen Stelle, während bei Güttel eine Verwirrung herrscht, welche auch durch Knaake's Annahme keine genügende Erklärung findet.

zen Beschlufs“ (Matth. 7, 12 nebst Luthers Erläuterung), 2) den Abschnitt „Die fünf Sinne“ u. s. w., 3) die Abendmahlsvermahnung umfassen soll. Denn 1) ist letztere, wie ich unten nachweisen werde, ein späterer Anhang, den die frühesten Drucke unmöglich enthalten haben können; und 2) ist es eine ungegründete Behauptung, daß die Gruppe F den gesamten Text — den nur sie uns bietet¹ — nur „in einiger Verwirrung“ aufgenommen hat. Denn hier ist alles dasjenige, was das Unterstück der Tabelle Knaake's umfaßt, wohlgeordnet²: der „Kurze Beschlufs“ steht da, wo ihn auch Güttel hat, am Schluß des Ganzen³, und der Abschnitt „Die fünf Sinne“ hat dort seine Stelle, wo er hingehört, am Schluß der Übertretungen, und wo Knaake selber ihn bringt⁴.

1) Abgesehen von den beiden lateinischen Rezensionen, welche aber willkürliche Umstellungen bieten, zu deren durchgängiger Erklärung die Tabelle Knaake untauglich ist.

2) Von Verwirrung kann man bei F, wenn man will, reden in-betreff der ursprünglich als Beischriften gedruckten Sätze von der Selbstliebe und Gottesliebe, die F nicht am Schluß der Übertretungen und der Erfüllungen bringt, sondern als abschließende Nutzenanwendung am Schluß des Ganzen nach dem „Kurzen Beschlufs“ und vor dem Anhang der Sakramentsvermahnung.

3) Inbetreff der Stellung dieses „Beschlusses“ giebt es also keine Differenz in den Drucken der deutschen Schrift. Eine Eigentümlichkeit, zu deren Erklärung es dieser Fortsetzung der Tabelle bedurfte, liegt demnach überhaupt nicht vor. Dieselbe Stelle hat der Beschlufs in einer der beiden Rezensionen der lateinischen Schrift (der ‚Explanatio‘), während die andere ihn an unzweifelhaft unrichtiger Stelle bietet (nach den Übertretungen). Die Stelle, welche Knaake ihm angewiesen hat (I, 251): am Schluß der Gebote selbst, ist, nach den Vorlagen beurteilt, eine eitel willkürliche.

4) An unrichtiger Stelle bringt ihn einzig und allein die ‚Explanatio‘, nämlich nach dem ‚Compendium decem praeceptorum‘ am Schluß, und vor dem Anhang, der Vermahnung. Die Reihenfolge dieser drei Stücke als Schluß der ‚Explanatio‘ ist es vermutlich gewesen, wodurch Knaake zur Aufstellung des unteren Teiles seiner Tabelle sich hat verleiten lassen, indem er sie verglichen haben wird mit der andersartigen Stellung der zwei ersten Stücke in der „Kurzen Form“ von 1520, wo sich das dritte überhaupt nicht findet (s. E. A. 22, 7. 12).

Indessen, trotz ihrer Fehlerhaftigkeit ist der Tabelle ihr Wert für eine Einleitung in unsere Schrift nicht abzusprechen. Denn es ist jedenfalls die Aufgabe des Herausgebers, wenn er das Original einer Schrift für verloren hält, zu untersuchen, wie beschaffen dasselbe gewesen sein muß. Und als ein solcher Versuch zur Wiederherstellung der Urschrift ist die Tabelle mit Dank zu begrüßen.

Allein Knaake scheint sie für mehr als einen Versuch zu halten, scheint für die Möglichkeit¹ oder Wahrscheinlichkeit, daß Luther's Urschrift diese tabellarische Form gehabt hat, unmittelbar die Wirklichkeit zu setzen. Zwar hat er seine Tabelle nicht zum Schema des Abdruckes der Schrift gemacht (das wäre bei dem Format der Weimarer Ausgabe auch wohl kaum durchführbar gewesen); aber er hat ihr doch einen so weit gehenden Einfluß auf die Gestaltung der Schrift eingeräumt², daß hier letztlich den drei abweichenden Formen eine vierte hinzugefügt erscheint³.

1) Denn es bleibt doch auch die andere Möglichkeit bestehen, daß Güttel, auch ohne daß Luther's „Beichtzettel“ als Einblattdruck mit tabellarischer Form erschienen wäre, die an und für sich geringfügige Umstellung (in einem Punkte nicht eben mit Geschick) vorgenommen hat.

2) Es könnte zwar scheinen, als ob Knaake — ohne Rücksicht auf seine Tabelle — einfach der „Kurzen Form“ von 1520 gefolgt sei. Die Übereinstimmung seiner Rezension mit dieser späteren Umarbeitung der Schrift durch Luther selbst würde man auch ohne Knaake's ausdrücklichen Hinweis darauf (s. unten) sofort bemerken. Allein ich glaube mit der Annahme nicht irre zu gehen, daß die „Kurze Form“ schon auf die Entstehung der Knaake'schen Tabelle eingewirkt hat. — Knaake selbst beschreibt und begründet sein Verfahren in folgender Weise (S. 250): „Bei der sonderbaren Beschaffenheit der Ausgaben müssen wir von einer Mitteilung der Abweichungen im Einzelnen absehen; wir haben sie für unseren Text so weit wie möglich beachtet, berücksichtigt auch einen Wittenberger Druck der ‚kurzen Form der zehn Gebote‘ von 1520 und den Stoff so zu ordnen gesucht, daß er mehr als bisher der oben entworfenen Tabelle entspricht.“

3) Und dabei wird der Leser nicht einmal durch Bemerkungen

Dieses Verfahren richtet sich selbst ¹.

Es hätte F als der reichhaltigste Druck zugrunde gelegt werden sollen, selbstverständlich unter Berücksichtigung der beiden andern Rezensionen: die Anmerkung der Abweichungen von A liefs sich mühelos durchführen; aber auch die Rücksichtnahme auf den Text Güttels war nicht schwierig, sobald auf die durchgängige Verschiedenheit der Anordnung in der Einleitung aufmerksam gemacht war.

Und lag denn unter den aufgezeigten Umständen die geringste Nötigung vor, von der Angabe der Varianten abzusehen ²? Der Leser ist nun in Fällen, in denen ihm eine der Knaake'schen Lesarten verdächtig erscheint, aufserstande zu beurteilen, ob die betreffende Lesart sich auf eine Vorlage stützt oder auf Vermutung beruht oder etwa nur Druckfehler ist. So wird jedermann S. 252, 7 in dem Satze:

unter dem Text von den Umstellungen, die Knaake vorgenommen hat, unterrichtet! Dafs es nur wenige sind, macht die Sache im Prinzip nicht besser. Wer keinen Druck der Gruppe F zur Vergleichung heranziehen kann, bleibt in gänzlicher Unkenntnis. Anders ist es bei der lateinischen Schrift, wo man mit Hilfe der Noten den Änderungen Knaake's (wennschon nicht ohne Mühe) nachgehen kann.

1) Man könnte versucht sein, in der „Kurzen Form“ von 1520 die Probe auf die Richtigkeit der Knaake'schen Anordnung zu sehen, da Luther doch ohne Zweifel dieser Überarbeitung seines „Beichtzettels“ einen von ihm selbst ausgegangenen Druck desselben zugrunde gelegt haben wird. Aber wir wissen ja nicht, ob Luther nicht gerade die Anordnung der früheren Schrift verändert hat. Die Schrift hat im ganzen eine ziemlich weitgehende Umgestaltung erfahren: der ganze erste Teil, die Erklärung der Gebote, ist neu gearbeitet und hier an den Schlufs derselben der „Kurze Beschlufs“ aus der früheren Ausarbeitung gestellt; Teil 2 und 3 sind, von einigen Zusätzen abgesehen, dieselben geblieben: hier finden sich auch die Sätze von den „fünf Sinnen“ u. s. w. wie (etwas verändert) die Sätze von der Eigenliebe und der Liebe zu Gott; der Anhang der ersten Schrift, die Vermahnung zum Sakrament, ist hier natürlich fortgefallen. — Nur die Möglichkeit, dafs die Anordnung der Urschrift dieselbe gewesen ist wie in der „Kurzen Form“, ist in der Einleitung ausdrücklich offen zu halten.

2) Vgl. Knaake S. 250: „Bei der sonderbaren Beschaffenheit der Ausgaben müssen wir von einer Mitteilung der Abweichungen im Einzelnen absehen.“ (Bei der lateinischen Schrift sind sie angegeben.)

„Wer sich selb, sein sich, hauß, kinder und allerley gut vor wolffen, eifzen, fewer, wasser, schaden mit ertichten gebethen segenet und beschwert“ für ‚*sein sich*‘, ‚*sein sich*‘ vermuten und Knaake's offenbar falsche Lesart für einen bloßen Druckfehler halten. Eine Vergleichung zeigt aber, daß Knaake Güttel gefolgt ist; A liest dagegen richtig: *sein vihe*, ebenso G: *sein fihe*¹. —

Nicht besser steht es mit der Wiedergabe der lateinischen Schrift: auch sie ist nach einem bestimmten Schema zu rechtgemacht²; auch hier ist zu den schon vorhandenen Rezensionen eine neue getreten³. —

In beiden Fällen ist die Sache an sich so geringfügig wie möglich. Es kommt in der That wenig oder nichts darauf an, ob man die einzelnen ihrem Standorte nach variierenden Sätze Luther's an dieser oder jener Stelle liest. Immer aber haben wir ein Recht zu der Forderung, daß in Fällen wie die vorliegenden die Gestaltung einer Schrift sich auf das strengste an die Vorlagen hält, daß nicht auf Grund gewisser Kombinationen Umstellungen vorgenommen werden, welche sich auf keinen der Urdrucke zu stützen vermögen. Vermutungen über die Art und Weise, wie eine etwa verloren gegangene⁴ Urschrift etwa zu rekonstruieren sei, haben

1) So auch die „Kurze Form“ von 1520 nach der Erl. Ausg. (22, 8). Knaake hat sich hier also an den Druckfehler einer Vorlage gehalten.

2) Ganz naiv sagt Knaake S. 257: „Wir geben den Text nach A [der ‚*Instructio*‘], berücksichtigen B [die ‚*Explanatio*‘] mit Vermerk der Lesarten, ordnen aber den Stoff der deutschen ‚*Erklärung der zehn Gebote*‘ gemäß“, d. h. nach der von Knaake beliebten Ordnung der deutschen Schrift! Es hätte A auch für die Anordnung zugrunde gelegt werden sollen (unter Angabe der Abweichungen von B), so jedoch daß auf die verkehrte Stellung, welche ein paar Sätze mutmaßlich erhalten haben, unter dem Texte hingewiesen wurde.

3) Die Abweichungen Knaake's von den beiden Vorlagen sind schon oben in den Anmerkungen mitgeteilt worden (s. S. 131, Anm. 5; S. 132, Anm. 1 und 3).

4) Und in diesem Falle wissen wir noch gar nicht einmal, ob nicht die von der Wittenberger Ausgabe gebrachte ‚*Instructio*‘ trotz

sich auf ihre Erörterung in der Einleitung zu beschränken, anstatt gleich praktisch durchgeführt zu werden. Hier heisst es: *principiis obsta*. Wenn schon in verhältnismässig so einfach liegender Sache von dem geraden Wege abgewichen wird, welchen Überraschungen mögen wir da wohl ausgesetzt sein, wo die Dinge wirklich schwierig liegen, wie bei grossen Partien der Predigten Luther's¹?

3. Die Entstehungszeit der Schriften. Knaake hat geglaubt beide Schriften in den Beginn des Jahres 1518 legen zu sollen. „Wieder stand die österliche Zeit mit ihrem Beichtzwang bevor, Luther, der in dem ersten seiner 95 Sätze erklärt hatte, das ganze Leben der Gläubigen müsse Busse sein, fühlte sich um so mehr veranlasst, eine Anleitung zu ernster Selbstprüfung an Gottes Gesetz zu geben und dadurch auf Verinnerlichung der Beichte hinzuwirken, je mehr infolge des Ablasshandels sich der Sinn des Volkes auf äussere Werkgerechtigkeit gerichtet hatte. So verfasste er nach Art früherer Beichtspiegel eine kurze Erklärung der zehn Gebote und gab sie spätestens zu den Fasten 1518 deutsch und lateinisch heraus“². Diese Motivierung lässt sich hören, wenn die Zeit der Herausgabe bereits anderweitig feststeht.

Wie steht es nun damit?

Knaake bemerkt weiter, wir könnten zwar keine Sonderausgabe aus dem Jahre 1518 selbst mehr nachweisen, aber der Abdruck innerhalb der Schrift von Güttel beweise, dass sie „in den Fasten 1518 schon gedruckt vorgelegen“ hat³. Eine Bestätigung der von ihm angenommenen Abfassungszeit erblickt Knaake in dem Umstande, dass die lateinische

ihrer Fehler die getreue Wiedergabe eines Wittenberger (von Luther selbst veranstalteten) Druckes ist, ob nicht von den Nachdrucken der deutschen Schrift dasselbe gilt.

1) Vgl. meine Bemerkungen über die hier drohende Gefahr in der „Deutschen Litteraturzeitung“ 1887, Nr. 30.

2) S 247.

3) Ebenda.

Schrift „in A ausdrücklich in das Jahr 1518 gesetzt“ wird ¹.

Auf wie schwachen Füßen steht dieser Beweis!

Schon jener Schluß aus dem Vorkommen der Schrift bei Güttel ist nichts weniger als zwingend. Denn 1) liegt die Möglichkeit vor, daß Güttel Luther's „Beichtzettel“, den er wohl kaum von der Kanzel verlesen haben wird, erst bei der Bearbeitung seiner Fastenpredigten, deren Ausgabetermin wir nicht genau anzugeben vermögen ², zu benutzen in der Lage war, so daß derselbe nicht notwendig schon in den Fasten gedruckt vorzuliegen brauchte; und 2) ist es nicht schlechthin notwendig, daß Güttel überhaupt einen Druck in Händen gehabt hat: er kann diese Auslegung der zehn Gebote ja auch handschriftlich von Luther empfangen haben. Doch das ist freilich nach der Art und Weise, wie er den „Beichtzettel“ einführt, nicht gerade wahrscheinlich. Auch ich nehme an, daß Güttel einen Druck benutzt hat, und glaube dieses sogar mit voller Bestimmtheit behaupten zu dürfen, weil die Schrift lateinisch und deutsch nachweislich schon im Jahre 1517 erschienen ist.

Der allgemeinen Erwägung, welche Knaake zugunsten der Fastenzeit 1518 angestellt hat, läßt sich eine andere entgegenstellen, die mindestens mit gleichem Gewichte für die Abfassung der Schrift im Jahre 1517 spricht. Am 24. Februar ³, am Tage vor Fastenanfang 1517, hatte Luther seine Predigten über die zehn Gebote, welche er vom Sommer 1516 ab vor dem Volke in der Pfarrkirche gehalten hatte, zu Ende gebracht und noch die beiden letzten Predigten dazu benutzt, auf das Verderbliche der herkömmlichen schematischen Beichte (den *tumultus confessionum* mit allen den Distinktionen der *genera peccatorum*) aufmerksam

1) S. 257.

2) Nur das Erscheinen im Jahre 1518 steht fest und das ‚*dise heiligste fasten gepredigt*‘ im Titel macht es wahrscheinlich, daß die Schrift bald nach den Fasten ausgegangen ist.

3) S. Knaake I, 18. 394.

zu machen und auf die rechte Beichte, welche *brevis et aperta* sein soll, hinzuweisen¹. Da lag es ihm jedenfalls besonders nahe, bevor seine in den Predigten gegebene ausführliche Erklärung etwa im Druck erschien, eine auch für die Vorbereitung zur Beichte dienliche, kurze Auslegung des Dekalogs zum Gebrauch des Volkes wie der Beichtiger herauszugeben.

Doch das ist eine Vermutung, welche als solche keinen größeren Wert hat als die von Knaake vorgetragene.

Aber wir sind für das Jahr 1517 nicht ausschließlich auf Vermutungen angewiesen, da sich in Luther's Briefen deutliche Spuren der damaligen Existenz unserer Schrift erhalten haben.

Am 31. Dezember 1517² schreibt Luther an Spalatin: *Petis ex me . . . quidnam mihi visum fuerit, ut in positionibus quibusdam venerationem Sanctorum pro corporalibus necessitatibus velut superstitionem judicaverim*. Der Ausdruck ‚Positiones‘, der freilich nur ganz allgemeine Sätze bedeutet, läßt uns gleichwohl zunächst an Thesen Luther's denken. Sehen wir uns in diesen um, so finden wir in der ‚*Quaestio de viribus et voluntate hominis sine gratia*‘ von 1516, welche samt ihrer Ausführung nach Knaake „wenigstens inhaltlich“ auf Luther zurückgeht³, den Satz: *Cum credenti omnia sint autore Christo possibilia, superstitiosum est humano arbitrio aliis Sanctis alia deputari auxilia*⁴. Allein dieser Satz dürfte deshalb nicht der von Spalatin gemeinte sein, weil in ihm nicht ausdrücklich die Anrufung der Heiligen *pro corporalibus necessitatibus* als abergläubisch hingestellt ist⁵; auch hätte Spalatin etwas

1) W. A. I, 516 ff. (eine gute Zusammenfassung bei Jürgens III, 208 ff.). Vgl. den sechsten und achten Satz in Luther's „Kurzer Unterweisung, wie man beichten soll“ von 1519, W. A. II, 60.

2) End. I, 135. Dafs Enders den Brief mit Recht dem Jahre 1518 entnommen und 1517 zugewiesen hat, bedarf keines weiteren Beweises.

3) I, 143.

4) W. A. I, 150.

5) Auch in der Ausführung heißt es nur: *patet superstitiosum*

spät, etwa fünfviertel Jahr nach der Veröffentlichung dieser These sich danach erkundigt, was Luther sich bei ihr gedacht habe. Viel passender scheint die Anfrage auf den Satz bezogen zu werden: *Qui etiam Sanctorum quorundam supersticiosam culturam, neglecta salute animae, pro sola temporali securitate exercent.* Dieser Satz findet sich in der lateinischen Bearbeitung unserer Schrift¹. Auf sie dürfte daher Spalatin sich beziehen, es sei denn, daß wir verloren gegangene Thesen von Ende 1517² anzunehmen haben, in denen sich die in Frage stehende Behauptung auch befunden hat.

Mufs man daher bei dieser Briefstelle noch die Möglich-

esse, huic sancto hoc, alii aliud nostro arbitrio deputare auxilium, und das Anrufen der Heiligen für körperliche Nöte wird auch hier nicht ausdrücklich bekämpft. Was Luther mit dieser These im Sinne hatte, ersieht man aus seiner Polemik in den ‚Decem praecepta‘: *Scio novam illam opinionem eorum, quod sicut in vita sancti diversis donis spiritus erant dotati, ita et nunc in caelo eosdem habere differentes gratias auxiliandi* u. s. w. W. A. I, 418, vgl. S. 417, 5—7. — Die Verwandtschaft zwischen den beiden Gedanken, daß die Heiligen *pro necessitate corporali* anzurufen seien und daß ein jeder von ihnen sein eigenes Gebiet der Hilfsleistung habe, verkenne ich nicht. Wie von Gegnern Luther's der zweite Satz als Stütze für den ersten verwendet worden ist, ersieht man aus den ‚Decem praecepta‘ W. A. I, 416f.

1) W. A. I, 260; vgl. in der deutschen Ausgabe S. 252: „Wer got und die heiligen mit vorgessen der sehlen noth nuhr umb tzeitlich nutz willen ehret.“ — Man vergleiche mit der Erläuterung Luther's in seinem Briefe an Spalatin End. I, 135—137 die ausführliche Darlegung in den ‚Decem praecepta‘ W. A. I, 411ff.

2) Daß Luther schon früher diesen Gegenstand öffentlich behandelt hat und dabei auf eine scharfe Gegnerschaft gestossen ist, verraten uns die ‚Decem praecepta‘ I, 416: *Sed ogganniunt hic aliqui contenciosi, me temerarium esse, qui pro necessitate corporali sanctos invocari prohibeam* u. s. w. So sprach Luther in seiner Predigt vom 25. Juli 1516. Oder weisen die ‚Decem praecepta‘ auch hier und da Zusätze aus der Zeit, wo sie druckfertig gemacht wurden, auf? Auf einen derartigen späteren Zusatz weist Knaake S. 426 hin (vgl. auch S. 428, Anm. 1). — Über den Anstoß, welchen Oldekop an Luther's Predigten über die Heiligenverehrung genommen, s. Jürgens III, 148.

keit offen lassen, daß sie sich auf etwas anderes als auf die uns beschäftigenden Schriften bezieht, so liegt diese Beziehung unzweifelhaft in einer noch etwas früheren brieflichen Äußerung Luther's vor.

Man hat ganz allgemein (so viel ich sehe, nach dem Vorgange von de Wette I, 60) unter den ‚Praecepta‘, welche Luther nach seinem Briefe vom 4. September 1517 an Johann Lang¹ samt seinen Thesen ‚contra scholasticam theologiam‘ dem Erfurter Freunde durch Beckmann (wohl Ende August) übersendet hat, die erst 1518 im Druck erschienenen ‚Decem praecepta Wittenbergensi praedicata populo‘ verstanden, deren handschriftliche Mitteilung an Lang hier somit bezeugt würde. Allein der Satz, mit welchem Luther im weiteren Verlaufe dieses Briefes auf die ‚Praecepta‘ zurückkommt, bestätigt diese Annahme nicht nur nicht, sondern schließt sie geradezu aus: *Praecepta ideo tibi utraque lingua misi, ut, si quando volueris ad populum de iis praedicare (sic enim ego illa docui, ut mihi videor: ad evangelicum morem), haberes.*

Schon das *utraque lingua* hätte von der Beziehung auf die ‚Decem praecepta‘ abhalten sollen, da es im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, daß der gerade um diese Zeit mit Geschäften überhäufte² Luther Muse gefunden hat, seine Predigten nicht nur lateinisch, sondern auch deutsch zu Papier zu bringen. Auch das mußte anstößig erscheinen, daß nach dieser Auslegung Luther dem ihm ungefähr gleichalterigen Erfurter Prior, der jüngst auf Befehl seines Ordensoberen sich die Würde eines Licentiaten der Theologie erworben hatte, seine Predigten über die zehn Gebote mit der Absicht überschickt hätte, daß Lang sich ihrer für seine etwaigen Predigten bediene. Und wozu sollte Luther

1) End. I, 106f.

2) Die Klage darüber in seinem Briefe an Lang vom 26. Oktober 1516 (End. I, 67) fällt ja in die Zeit, wo er in der Pfarrkirche über die zehn Gebote predigte (*desideror quotidie et parochialis praedicator*).

die ‚Praecepta‘ für diesen Zweck gleich lateinisch und deutsch übersendet haben? Ein Exemplar genügte ja, so daß er sich unnötigerweise seines deutschen wie lateinischen Manuskriptes beraubt hätte. Doch gesetzt, das gegenseitige Verhältnis der beiden Ordensbrüder habe es erlaubt, daß Luther dem Freunde Musterpredigten übersendete, warum macht er ihm dann inbetreff des vor kurzem durch Beckmann übermittelten lateinischen und deutschen Manuskriptes seiner Predigten über die zehn Gebote in diesem Briefe erst die Eröffnung: „er selber habe nämlich über dieselben vor dem Volke gepredigt“? Dieses ‚*sic enim ego illa docui*‘¹ schließt somit jede Möglichkeit aus, daß die lateinisch und deutsch übersendeten ‚Praecepta‘ die Predigten Luther’s waren. Dann aber können es nur unsere beiden Schriften gewesen sein, welche Luther (selbstverständlich gedruckt²) dem nach Erfurt reisenden Beckmann für Lang mitgegeben hatte, damit derselbe an dieser kurzen und bündigen Auslegung der zehn Gebote einen Leitfadern hätte für seine etwaigen Predigten über den Dekalog³.

1) Das heißt nach dem Vorhergehenden so viel wie: *ad populum enim ego de iis praedicavi*. Wenn Luther hinzufügt: „[und zwar] wie ich glaube, in evangelischer Weise“, so wird niemand dieses ‚*ut mihi videor: ad evangelicum morem*‘ auf das voraufgegangene ‚*sic*‘ zurückbeziehen wollen.

2) An ein Manuskript zu denken, haben wir ja gar keinen Grund. Daß wir keinen Druck aus dem Jahre 1517 nachweisen können, verschlägt nichts. Es hat sich ja nicht einmal aus dem Jahre 1518 ein (datierter) Druck erhalten.

3) Das richtige Verständnis des Briefes macht es begreiflich, daß wir von der (angeblichen) deutschen Bearbeitung Luther’s, wie Knaake I, 394 hervorhebt, „keine Spur mehr“ haben. Auch Kolde I, 371 nimmt noch an, daß Luther die ‚Decem praecepta‘ „auch deutsch niedergeschrieben hatte, um sie zum Gebrauch bei Predigten verwendbarer zu machen“, und erblickt in diesem Umstande sogar ein Anzeichen dafür, daß Luther die (lateinische) Schrift nicht selbst herausgegeben habe (gegen diese Annahme mit Recht Knaake I, 397). — Hinfällig wird auch die freilich ohnehin kühne Vermutung Knaake’s inbetreff der Sermonen aus den Jahren 1514 bis 1517, welche das Löscher’sche Manuskript zusammen mit den Pre-

Nach alle dem stammt die deutsche und lateinische Auslegung der zehn Gebote aus dem Jahre 1517¹, und ihrer damaligen Form, vorausgesetzt, daß sie sich mit Sicherheit ermitteln liefs, wäre in der Gesamtausgabe ihre Stelle anzuweisen gewesen unmittelbar nach den Bußpsalmen und vor der ‚Disputatio contra scholasticam theologiam‘.

Wie gesagt, nur ihrer ursprünglichen Form gebührte diese Stelle, keineswegs aber derjenigen Fassung, in welcher uns die deutsche Schrift in der Gruppe F, die lateinische ausschließlich (sowohl in der ‚Instructio‘ wie in der ‚Explanatio‘) vorliegt. Diese Rezensionen hat Knaake vielmehr zu früh angesetzt; ihre Stelle an der Spitze der Schriften des Jahres 1518 kommt ihnen nicht zu. Wenigstens nicht, wenn wir die deutsche wie die lateinische Schrift als ein Ganzes, d. h. den Schlufsabschnitt in beiden, die Sakramentsvermahnung, als ihren integrierenden Bestandteil betrachten.

Dieser Abschnitt zeigt nämlich, was dem neuesten Herausgeber befremdlicher Weise entgangen ist, eine auffallende Berührung mit einer anderen Schrift Luther's aus dem Jahre 1518, seinem ‚Sermo de digna praeparatione cordis pro suscipiendo sacramento eucharistiae‘². Wir vergleichen am besten den lateinischen Text. Die ersten Sätze der ‚Instructio‘ stimmen fast wörtlich mit dem ‚Sermo‘ überein.

digten über den Dekalog enthielt, I, 19: „Wir wagen es zu behaupten, daß es Johann Lang in Erfurt war, der sie uns erhalten.“ Ein „entscheidendes Zeugnis“ dafür soll eben unser Brief sein!

1) Hiernach ist es auch unzweifelhaft, daß in dem Briefe Scheurl's an Luther vom 30. September 1517 das schon von Burckhardt (Luther's Briefwechsel S. 7) und von Knaake (Scheurl's Briefbuch II, 24) statt *catalogum* vermutete *decalogum* zu lesen ist, das Enders I, 112 auch in den Text aufgenommen hat, freilich verlegen mit der Bemerkung: „Sollte die Lesart ‚*decalogum*‘ richtig sein, so wären demnach die Predigten Luther's über die zehn Gebote damals wohl schon handschriftlich in Nürnberg bekannt gewesen“!

2) W. A. I, 325 ff.

Instructio W. A. I, 264,
Z. 9—19:

Adverte, quod magnus est error eorum, qui ad Sacramentum Eucharistiae accedunt arundini illi innixi, quod confessi sint, quod non sibi conscii sint peccati mortalis vel praemiserint orationes suas et praeparatoria. Omnes illi sibi iudicium manducant et bibunt, quia his omnibus non fiunt digni et puri, imo per eam fiduciam puritatis peius polluuntur.

Sed si credant et confidant sese gratiam ibi consequuturos, haec sola fides eos facit puros et dignos, quae non nititur operibus illis, sed purissimo, piissimo firmissimoque verbo Christi dicentis: Venite ad me omnes, qui laboratis etc.

In praesumptione, inquam, istorum verborum accedendum est, et sic accedentes non confundentur.

Unde ait Apostolus 1 Cor. 11: Probet autem se ipsum homo et sic de pane illo edat.

Sermo W. A. I, 330f.:

Magnus et perniciosus error est, si quis accedat ad sacramentum ea nixus fiducia, quod confessus sit, quod non sit sibi conscius mortalis peccati, quod orationes et praeparatoria sua premiserit. Omnes hii iudicium sibi manducant et bibunt, quia hiis omnibus non fiunt digni neque puri, immo per eam fiduciam puritatis peius polluuntur.

Fiunt autem puri per fidem . . . accedas certissime confidens tete gratiam consequuturum. . . Haec itaque fides, sola et summa ac proxima dispositio, facit vere puros et dignos, quia non nititur in operibus aut viribus nostris, sed in purissimo, piissimo firmissimoque verbo Christi dicentis: Venite ad me omnes, qui laboratis. . .

. . . illud maxime stude, ut in presumptione istorum verborum Christi accedas, et sic accedens illuminaberis et facies tua non confundetur. . .

Sed hic tractandum illud Apostoli 1 Cor. 11: Probet autem se ipsum homo etc.

Diese Sätze machen den vierten Teil der ganzen Admonitio aus. Im weiteren Verlaufe ist diese zum Teil

selbständig¹ (obwohl sie in den Gedanken auch hier sich mit der Predigt berührt), teils äußert sich die Übereinstimmung in mehr oder minder starken Anklängen an den ‚Sermo‘².

Eine noch nähere Verwandtschaft besteht zwischen der Predigt und dem etwas kürzeren deutschen Texte der Ermahnung: fast sämtliche Sätze und Wendungen der letzteren finden sich in jener³.

Die Berührung der beiden Schriften mit Luther's ‚Sermo‘ ist so stark, daß auf einer von beiden Seiten ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen muß. Daß Luther die kurze Ver-

1) So der Abschnitt S. 264, Z. 20—28 und der Schluß S. 265, Z. 2—11.

2) Instructio S. 264,
Z. 28—34:

Nam summa et optima dispositio ad Sacramentum est illa: Si homo sese probans invenit se sitire gratiam ac credere illam consequi ibi posse, displicetque sibi ac miserum se et egenum in spiritu cognoscit, plenum multis atque diversis cupiditatibus.

Sermo S. 333:

Vera et solida probatio est, si te inveneris inanem quidem et sine pondere salutis et iusticie, onustum vero ac laborantem in multis malisque cupiditatibus, quibus inventis anheles, sitias gratiam et misericordiam, easque non dubites tete consequuturum.

Sermo S. 330:

Talis est recte dispositus, quia, secundum B. Augustinum, iste cibus Sacramenti nihil ita odit sicut fastidientem et saturum, nihil ita requirit sicut esurientem et sitientem. Qui ita facit, recte se probat.

Oportet ut animam vacuum et esurientem offeras. . . Nam, ut B. Augustinus ait, iste cibus nihil eque odit ac saturum fastidientemque stomachum, nihil ita querit sicut animam esurientem.

Vgl. zu Instructio S. 264, Z. 34 bis S. 265, Z. 2 den Sermo S. 332, Z. 12 ff.

3) Man vergleiche die Ermahnung mit der deutschen Übersetzung der Predigt Erl. Aug. 16², 21 ff. Es stimmt die Ermahnung (W. A.) S. 255, Z. 24—28 mit der Predigt S. 24; S. 255, Z. 28—35 mit der Predigt S. 25; S. 255, Z. 35—39 mit der Predigt S. 28; S. 256, Z. 6—8 mit der Predigt S. 23; S. 256, Z. 9—12 mit der Predigt S. 28. (Vgl. auch zu S. 256, Z. 1—3 E. A. S. 26 und 27 und zu S. 256, Z. 8 f E. A. S. 27).

mahnung in der Predigt weiter ausgeführt und ganze Sätze jener wörtlich in diese herübergenommen habe, ist sehr unwahrscheinlich. So wird die Predigt die Grundlage für die Sakramentsvermahnung bilden und letztere ist eine freie Kompilation, die nur von Luther selbst herrühren kann; denn ein anderer würde sich enger an die Vorlage angeschlossen, keine selbständigen Zusätze gemacht haben.

Wenn diese Erklärung der Berührung unserer Schrift mit dem ‚Sermo‘ richtig ist, kann die in **F** wie in der ‚Instructio‘ und ‚Explanatio‘ vorliegende Form der ‚Praecepta‘ frühestens gleichzeitig¹ mit dem ‚Sermo de digna praeparatione‘ entstanden sein². Daher kann die in der Editio Witeberg. für die ‚Instructio‘ angegebene Jahreszahl 1518 sehr wohl richtig sein. Und auch die entsprechende deutsche Form, wie sie in der Gruppe **F** auf uns gekommen ist, wird dem Jahre 1518 zuzuweisen sein, obgleich die frühesten datierten Nachdrucke erst aus dem Jahre 1520 stammen³.

Über die ursprüngliche Form der lateinischen Schrift läßt sich nichts Sicheres aussagen. Und auch inbetreff der deutschen Schrift werden wir es unentschieden lassen müssen, ob ihre ursprüngliche Form, wie sie bereits im Sommer 1517 im Druck erschienen ist, uns inhaltlich von Gützel oder in den Drucken der Gruppe **A** oder endlich, wenn wir die Sakramentsvermahnung als nachträglichen Zusatz in Abzug bringen, in **F** aufbewahrt ist. Als

1) Möglicherweise nämlich ist die Verwandtschaft mit dem ‚Sermo‘ daraus entstanden, daß Luther die ‚Admonitio‘ und den ‚Sermo‘ zu gleicher Zeit konzipiert hat.

2) Genau können wir den Termin desselben nicht mit Sicherheit bestimmen; doch ist es sehr wahrscheinlich, daß Luther die Predigt in der Karwoche 1518 gehalten hat; s. Knaake I, 325.

3) Von den vier von Knaake der Gruppe **F** zugewiesenen Drucken sind drei datiert: **F** ging am 7. Mai 1520 aus der Druckerei des Silv. Otmar hervor, welcher noch in demselben Monat (den 19. Mai 1520) auch die ‚Explanatio‘ druckte und die deutsche Schrift noch im Jahre 1522 neu ausgehen liefs (Druck **I**). **H** ist im Jahre 1520 bei Joh. Froschauer in Augsburg erschienen.

Güttel 1518 sein „Büchlein von Adams Werken und Gottes Gnade“ erscheinen liefs, da war möglicherweise bereits ein zweiter, reichhaltigerer Druck erschienen, während A ein Nachdruck der ersten Ausgabe sein mag; wenigstens ist kein Grund abzusehen, warum A den Schluß der Gebote fortgelassen haben soll¹. Und eine Erwägung gleicher Art legt die Annahme nahe, daß dasjenige, was F mehr bietet als Güttel, als abermaliger Zusatz bei einer dritten Ausgabe hinzugetreten ist². Aber das sind nur Möglichkeiten. Möglich ist auch, daß mit Ausnahme des Anhangs Luther's Schriftchen gleich in der ersten Ausgabe den gesamten Inhalt von F umfaßt hat, daß dem ersten Drucker der kurzen Fassung (A) eben nur diese handschriftlich aus Wittenberg zugegangen ist, während Güttel absichtlich nur einen Auszug gegeben hat.

Die umfassende Untersuchung, wie ich sie hier gegeben, steht freilich in keinem Verhältnis zu dem Umfange der Schriften, mit denen sie es zu thun hat. Aber für den Zweck der Herausgabe war sie doch mit derselben Gründlichkeit anzustellen, welche die größeren Schriften erheischen. Nicht daß ich der Meinung wäre, daß in der Weimarer Ausgabe eine so ausführliche Erörterung der einschlagenden

1) Die drei kurzen Sätze, welche Güttel außerdem noch mehr hat als A, könnten immerhin als unbedeutend fortgelassen sein.

2) Von den fünf Drucken der Gruppe A sind vier undatiert, und diese stammen sämtlich aus Süddeutschland (wie die von F, die alle vier Augsburgische sind): A ist von Jobst Gutknecht in Nürnberg, nach Knaake stammt aus derselben Druckerei B, C dagegen von Adam Petri in Basel; D ist nach Weller von Otmar in Augsburg gedruckt, der also, was beachtenswert, die kurze Form später mit der ausführlicheren vertauscht hat. Datiert ist einzig E: „Getruckt zu Leypszck durch Wolfgang Stöckel . . 1519“ (so nach Weller). Es wäre übrigens voreilig daraus, daß Stöckel noch 1519 die kurze Form nachgedruckt hat, schließen zu wollen, daß die ausführlichere damals noch nicht vorhanden war. Aber unmöglich wäre dies nicht. — Ich erinnere daran, daß die Zugehörigkeit von E zur Gruppe A bloße Vermutung ist (s. oben S. 129, Anm. 3).

Fragen am Platze gewesen wäre. Nur auf die Mitteilung der Ergebnisse und ihre andeutende Begründung konnte es ankommen: und gerade Knaake versteht es ja, mit muster-gültiger Knappheit die Ergebnisse ebenso eindringender wie minutiöser Untersuchungen zu geben.

5.

„Eine kurze Unterweisung, wie man beichten soll. 1519“ (W. A. II, 57 ff.) und die „Confitendi ratio. 1520“ (W. A. VI, 154 ff.).

Knaake erwähnt beiläufig, daß Luther die deutsche Auslegung des Dekalogs 1520 zu der „Kurzen Form der zehn Gebote“ umgearbeitet hat. Keine Beachtung dagegen hat er einer Thatsache geschenkt, welche seiner Umsicht unmöglich verborgen geblieben sein kann, daß nämlich schon 1519 die „Gebote“ zu einer anderen unter Luther's Namen erschienenen Schrift benutzt worden sind.

„Eine kurze Unterweisung, wie man beichten soll, aus Doctor Martin Luther Augustiners Wohlmeinung gezogen“ lautete der Titel der Schrift, welche im Laufe des Jahres 1519 die Presse Melchior Lotther's in Leipzig verließ und zwar mit dem auffallenden Vermerk: „Gedruckt zu Leyptzg außz vordrung Melchior Lotthers“. Soll damit der Drucker der Schrift zugleich als Veranstalter derselben, d. h. als derjenige, auf dessen Initiative hin die „Unterweisung“ „aus Luther's Wohlmeinung gezogen“, hingestellt werden? Knaake spricht sich darüber ebenso wenig aus, wie über den Sinn des Titelvermerks: „aus Luthers Wohlmeinung gezogen“. Soll er etwa besagen, die Schrift sei Auszug aus einem Gutachten Luther's? Oder soll damit angedeutet werden, daß sie aus verschiedenen Äußerungen Luther's über diesen Gegenstand gezogen ist?

Knaake bringt mit Recht ¹ die „Unterweisung“ in Verbindung mit jener ‚Forma confessionis‘, mit der sich

1) Mit Köstlin I³, 295.

Luther auf Spalatin's Drängen hin nach einem Briefe an diesen vom 14. Januar 1519 beschäftigte¹ und welche er dem Freunde bereits zehn Tage später übersandte², und die dann Luther später (in den Fasten 1520) zu der ‚Confitendi ratio‘ umgearbeitet hat. Die „Unterweisung“ hält Knaake für einen Auszug aus ihr, der vielleicht von Spalatin selbst veranstaltet sei³.

Letzteres ist wenig wahrscheinlich; aber ein Auszug aus der (Grundschrift der) ‚Confitendi ratio‘ ist die „Unterweisung“ zweifellos insofern, als die ausführlichere Darstellung der ‚Ratio‘ für die meisten Abschnitte der ‚Unterweisung‘ die deutlich durchschimmernde Unterlage bietet⁴.

Nur fragt sich, ob der Bearbeiter der ‚Forma‘ nicht noch eine andere Schrift Luther's benutzt hat. Thatsächlich geht die volle Hälfte der Schrift nicht auf jene zurück; ich meine die lange Anleitung zur Beichte nach den zehn Geboten im 8. Punkt und die Bemerkung über das 9. und 10. Gebot, welche den 9. Punkt ausmacht. Die letztere ist wörtlich aus der lateinischen Bearbeitung der „Zehn Gebote“ herübergenommen, und ebenso ist die Beichttafel des 8. Abschnittes eine meist wörtliche, nur hie und da durch kleine Zusätze erweiterte Wiedergabe der „Übertretungen“ aus jener Schrift: auch hier hat nicht die deutsche, sondern die (etwas reichere) lateinische Ausgabe die Vorlage abgegeben.

1) End. I, 353.

2) End. I, 371: *Mitto quod voluisti, imo quod potui περὶ τοῦ ἔξομολόγησιν συντάσσειν. Tu videris, quid effecerim. Addo et disputatiunculam, super qua ἔτι φιλονικοῦμεν, sed quam rotunde veram arbitror. Videbis in his omnibus, quo res ecclesiasticae reductae sint.* (So ist zu lesen und nicht mit Enders, dem das Original vorlag: *φιλονικοῦμεν. Sed quam rotunde veram arbitrer, videbis etc.*)

3) II, 57.

4) Man vergleiche C I und II mit U 1; C III—V mit U 2 und 3; C VI—VIII mit U 4 und 5; C IX mit U 6; C X mit U 7. C XI—XIII fehlt in U, dagegen fehlt in C der lange Abschnitt U 8—9 (mit der Beichttafel), desgl. U 10 (doch berührt sich dieser Artikel mit C XI). Gemeinsam ist beiden auch der Anhang, das Gebet Manasses.

Die ‚Ratio confitendi‘ von 1520 behandelt nur (beispielsweise) kurz das 6. Gebot und verweist im übrigen auf das ‚Praeceptorium‘ und die ‚Schedulae decalogorum‘ des Verfassers¹. Aber auch die ursprüngliche ‚Forma confessionis‘, deren Umarbeitung die ‚Ratio‘ ist, hat schwerlich die Beichttafel des 8. und 9. Absatzes der „Unterweisung“ enthalten. Denn 1) sagt Luther in dem Vorwort, dem Widmungsbriefe an Alexius Crosner, nichts von einer Verkürzung derselben; es heisst nur, er habe sich genötigt gesehen, das Büchlein *quamquam festinans aliisque occupatissimus ipsemet recognoscere et paucis immutatis et additis aliorum editionem praevenire*². Und 2) ist es höchst unwahrscheinlich, dass Luther für Spalatin, der den „Beichtzettel“ von 1517 kannte, in seinen handschriftlichen Entwurf³ jene Beichtanleitung aufgenommen hat, vielmehr wird der Entwurf denselben Hinweis auf die „Decem praecepta“ und die ‚Schedulae‘ enthalten haben, welchen die ‚Ratio‘ aufweist. Und eben dieser wird für den Bearbeiter den Anstoss zur Aufnahme jener Einschaltung gegeben haben.

Nach allem dem ist die „Unterweisung“ eine Kompilation aus zwei verschiedenen Schriften Luthers, von denen die eine bis dahin nur handschriftlich verbreitet gewesen ist⁴.

Auf das Verhältnis der „Unterweisung“ zur ‚Ratio‘ ist Knaake auch in seiner Einleitung zu letzterer⁵ nicht eingegangen; er hat auch nicht die auf den ersten Blick auf-

1) W. A. VI, 164.

2) VI, 157. Vgl. Luther an Spalatin, 18. Januar 1520, End. II, 296, und 25. März II, 366: *Mitto Rationem confitendi . . . parum emendate, quod molestum est, deinde praetermissa praefatione*. Das *parum emendate* scheint auf den nachlässigen Druck Grünebergs zu gehen. Vgl. von Dommer, Lutherdrucke (Leipzig 1888), S. 65 zu N. 131.

3) Er bezeichnet ihn als eine *privata epistola (sive libellus)*, W. A. VI, 157.

4) Möglicherweise hat der Kompilator auch den ‚Sermo de poenitentia‘ an ein paar Stellen benutzt; doch lässt sich das nicht sicher entscheiden.

5) VI, 154.

fallende Erscheinung berührt, daß Luther die „Unterweisung“ in den betreffenden Äußerungen völlig ignoriert¹, obgleich doch nach Knaake in ihr ein Auszug aus dem „flüchtigen Entwurf“² der ‚Ratio‘ erschienen war und weite Verbreitung gefunden hatte. Knaake hat nicht weniger als acht Nachdrucke des Lotther'schen Urdruckes nachgewiesen, von denen die datierten die Jahreszahlen 1519 und 1520 tragen. Daß eine so weit verbreitete Schrift Luther entgangen sei³, ist nicht denkbar. Die Schwierigkeit löst sich durch die Erwägung, daß Luther hier immer nur von seinem früher Spalatin überschickten ‚Modus confitendi‘ redet, der, soweit er auch handschriftlich verbreitet sein mochte, bisher noch nicht zum Druck befördert war:

1) Nicht bloß fordert er am 18. Januar 1520 den früher für Spalatin gefertigten ‚Modus confitendi‘ von diesem mit der Begründung zurück: *quod metuo id quicquid est excudi, sicut scribit Adelmanus noster, qui optavit, ut emendatum aut mutatum ad se mitterem* (End. II, 296), sondern in dem Widmungsbrief an Crosner schreibt er: *id sive libelli sive epistolae, cum ille [Spalatinus] communicasset uni et alteri . . . tandem periclitari coepit et typis quoque desiderari. Hic memor, quam soleant amici mei etiam syllabas meas observare, coactus sum vagabundum revocare et . . . ipsemet recognoscere et . . . aliorum editionem praevenire* (W. A. II, 157).

2) Übrigens spricht gegen diese Annahme Knaake's, Luther habe den „nur flüchtigen Entwurf“ zu diesem „Büchlein“, der ‚Ratio confitendi‘, umgearbeitet, schon das *paucis emendatis et additis* (s. o. S. 152); desgleichen die Bemerkung der Vorrede, daß seine guten Freunde ihm auf die Worte zu sehen pflegten; denn sie zeigt, daß die polemischen Ergüsse der ‚Ratio‘ schon in dem ‚Modus confitendi‘ nicht ganz gefehlt haben können.

3) Knaake II, 154 („Wider Luther's Willen und Wissen verbreitet, war letztere Schrift [die ‚Unterweisung‘] auch dem ihm befreundeten Dombherrn Bernhard Adelman in Augsburg bekannt geworden, der nun an ihn die Bitte richtete, sie umzuarbeiten“) scheint das selber nicht anzunehmen. Doch ist diese Auslegung der Stelle aus dem Briefe vom 18. Januar schwerlich richtig. Adelman wird den ‚Modus confitendi‘ handschriftlich erhalten haben und Luther von der Absicht eines Augsburger Druckers, das Manuskript zu veröffentlichen, berichtet haben.

von jener Kompilation, welche mit einem bloßen Auszug aus dem ‚Modus‘ das Stück einer andern Schrift verknüpfte, konnte Luther dabei in der That absehen — freilich nicht, ohne sie damit zugleich stillschweigend zu verleugnen.

[Fortsetzung folgt.]